

**Stellungnahme von Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)**

**LT - Drs. 16 / 3388**

**und**

**zum Verordnungsentwurf der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter**

**Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG - DVO)**

## 1. Vorbemerkungen / Generelles

Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V. begrüßt die Vorlage des Regierungsentwurfs des GEPA als eines Gesetzes, das im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzeslage einen nachhaltigen Ansatz zur Regelung eines - nicht nur - für NRW schicksalsträchtigen Politikbereichs mit exorbitanter gesellschaftlicher Relevanz verfolgt.

Die nachfolgenden Anmerkungen und Vorschläge zielen auf die weitere Optimierung der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen ab und zwar unter dem Ansatz, das Gesetz praxisfest zu machen in dem Sinn, dass alle Beteiligten - von der Schutzzielgruppe der Verbraucher über die Anbieter von Dienstleistungen und ihre Mitarbeiter<sup>1</sup> bis zu den Investoren, hier insbesondere die Wohnungswirtschaft, Rahmenbedingungen erhalten, die sie in die Lage versetzen, nachhaltige Angebotsportfolien zu entwickeln und zu realisieren, damit die Zielsetzungen, die mit dem GEPA verfolgt werden, erreicht werden können.

### 1.1 Zur Perspektive von WiG

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel von WiG als unabhängiger Interessengemeinschaft für das Leben und Wohnen in pflegerisch betreuten Wohngemeinschaften in Nordrhein - Westfalen.

Der gemeinnützige, eingetragene Verein „Wohnen in Gemeinschaft in NRW“ kurz: WiG e.V. – NRW, wurde im Jahr 2007 gegründet mit dem Ziel, eine unabhängige, kompetente Koordinations- und Beratungsstelle für alle Kunden und Dienstleistungsanbieter in NRW einzurichten, die sich für pflegerisch - ambulant versorgte Wohngemeinschaften hilfebedürftiger Menschen interessieren und engagieren. Die Verbandsmitglieder können auf eine langjährige Erfahrung mit

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird ausschließlich zur besseren Lesbarkeit stets die maskuline Form verwandt, wobei alle Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen werden.

Wohngemeinschaften zurückblicken, da sie die ersten Wohngemeinschaften mit Projekt- und Modellcharakter auf kommunaler Ebene in der Region mitgegangen sind und die Wohn- und Lebensform „Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ aus dem Erprobungsstadium herausgeführt haben. Dabei standen und stehen vor allem auch die Aktivitäten zur Erarbeitung und Verbesserung von Qualität in der Betreuung im Fokus, die u.a. in der Mitwirkung in dem durch das Bundesministerium für Gesundheit geförderte „Leuchtturmprojekt Demenz“ ihren prägnanten Niederschlag gefunden haben, und in regelmäßigen Fachgesprächen und den jährlichen WiG - Fachtagungen ihren Ausdruck finden. In der Begleitung dieser Wohngemeinschaften haben sie sich bei allen Beteiligten als qualitativ hochwertige ambulante Akteure in unserem Gesundheitssystem etabliert und erfüllen damit die politische Forderung „ambulant vor stationär“.

Der Fokus von WiG liegt zu gleichen Teilen auf der Unterstützung von „Wohngemeinschaften für Menschen mit somatischen Erkrankungen“ und von „Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“, womit die positiven Erfahrungen mit Wohngemeinschaften in unserer Region gebündelt werden, was die Philosophie von WiG als Wegweiser zu bewährten Konzepten und Leitfäden für Wohngemeinschaften unterstreicht.

WiG steht dabei auch für Beratung – Koordination – Netzwerkstruktur rund um die Initiierung, Etablierung und Förderung von Wohngemeinschaften und bildet so das Forum in NRW zur Qualitätsentwicklung. WiG fungiert insofern als Anlaufstelle für Interessenten, Kommunen und Kostenträger, ist Ansprechpartner für Angehörige / Berufsbetreuer, die für ihre Angehörigen / Klienten mit der Entscheidung betraut sind, die bestmögliche pflegerische Versorgung zu wählen, und für die zugelassenen Pflegedienste, die ihr ambulantes Angebot erweitern möchten. Zudem ist WiG Ansprechpartner für Wohnungsgesellschaften, Makler, Immobilienbesitzer u.a., die

entsprechenden Wohnraum zur Realisierung dieser zukunftsweisenden Lebens- und Wohnform Verfügung stellen möchten.

Auf landespolitischer Ebene wirkt WiG engagiert in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG mit. WiG hat so auch den Prozeß der Entwicklung des GEPA konstruktiv begleitet.

## **1.2 Gegenstand der Stellungnahme**

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der sog. ambulant betreuten Wohngemeinschaften - in der Terminologie des GEPA: „Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen“ - und zwar sowohl in dem Regierungsentwurf des GEPA mit seinen Gesetzen APG und WTG wie auch in dem Entwurf der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG - DVO). Soweit erforderlich werden auch (bundesrechtliche) Regelungen einbezogen, die einen Bezug zu den im GEPA vereinigten beiden Vorschriften - Komplexen haben, was vor allem in Bezug auf die durch das Pflege neu ausrichtungsgesetz inbes. zu den sog. „Wohngruppen“ in das SGB XI inkorporierten neuen Regelungen gilt.

## **1.3 Allgemeines**

### **1.3.1 Grundsätzliche Bewertung**

WiG begrüßt ausdrücklich den aus dem partizipativen Prozeß der Beteiligung aller relevanten Akteure entstandenen Gesetzesvorschlag in seinem Charakter als ganzheitliches Regelungswerk mit dem Anspruch, die Bedingungen und Strukturen für menschenzentrierte Betreuung, Pflege und Wohnen für ältere und hilfsbedürftige Menschen in einer sich demografisch rasant verändernden Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

## **1.3.2 Zum GEPA - Grundsätzliches**

### **1.3.2.1 Zu den Zielsetzungen des GEPA**

Die politische Zielsetzung des neuen NRW - Landespflege- und Landesheimrechts mit seiner Prämisse, die Versorgung hilfebedürftiger Menschen nicht mehr primär unter dem Leitbild der „Pflege und Hilfe“ zu denken, sondern primär unter dem Leitbild „Leben und Wohnen wie Zuhause in größtmöglicher Selbstständigkeit und Teilhabe“ zu gestalten, findet in den gesetzgeberischen Zielen, in der Struktur und in den einzelnen Regelungskomplexen prägnanten Ausdruck.

### **1.3.2.2 Zur Struktur des GEPA**

WiG begrüßt die strategische Neuordnung des nordrhein-westfälischen Landespflege- und Landesheimrechts aus einem Guss in einem Gesetzesvorhaben. Nur so ist es angesichts der Komplexität der pflegerechtlichen wie ordnungsrechtlichen Zielsetzungen und Abhängigkeiten möglich, die pflegerechtlichen Vorgaben im APG adäquat in dem ordnungsrechtlichen Kontext des WTG zu regeln und umzusetzen und beide Regelungsgegenstände stimmig zu machen.

### **1.3.3 APG**

WiG unterstützt die Zielsetzung des § 1 APG, die Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftigen Menschen auf die alternativen Wohnformen zu erstrecken. Diese serviceorientierten alternativen Wohnformen, Servicewohnen, Betreutes Wohnen und vor allen Dingen Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind in besonderer Weise geeignet, das Selbstbestimmungsrecht

von älteren und betreuungs- und ggfls. pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wird auch begrüßt, dass die auf die Bedarfe älterer Menschen und pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige zugeschnittenen Angebote auch orts- und stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden sollen. Nur so kann nämlich dem Ziel entsprochen werden, Leben im gewohnten Lebensumfeld so lange wie möglich und so selbstbestimmt wie möglich zu erreichen. Es ist logische Konsequenz, dass § 2 Abs. 1 APG anordnet, dass primär nur solche Wohn- und Pflegeangebote in die Gestaltung der orts- und stadtteilbezogenen Infrastrukturen einbezogen werden, die eine Alternative zur vollstationären Versorgung darstellen.

WiG sieht das Leben und Wohnen im Alter im Falle des Bedarfs von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten nicht nur als Sache höchstpersönlicher Entscheidung an, sondern insbesondere auch im Kontext vorhandener sozialer Bindungen, vorhandener sozialer Unterstützungsstrukturen und vorhandener Einbindungen in lokale Gegebenheiten. Jede „heimmässige“ Versorgung löst den älteren, pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen aus diesem Kontext heraus und verbringt ihn in ein neues, aufgrund der Gesamtversorgungsstruktur von ihm individuell nur in geringem Umfang gestaltbares Umfeld, was die soziale und gesundheitliche Situation des Betroffenen in der Regel nicht verbessert.

Insofern kann man mit der Zielsetzung des § 1 APG nur dann ernsthaft umgehen, wenn „alternative“ Lebens- und Wohnformen als „Königsweg“ betrachtet werden, so wie dies das APG tut.

In Hinblick auf die Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 APG sieht WiG allerdings das Primat nicht in kommunalen Angeboten. Dies betrifft insbesondere die in § 4 Abs. 2 APG erwähnten „nicht pflegerischen Angebote“. WiG versteht diese

Regelung dahin, dass den Kommunen, insbesondere auch im Rahmen alternativer Wohnformen, so vor allen Dingen ambulant betreuter Wohngemeinschaften, die Verpflichtung zugewiesen wird, die dort zu erbringenden nicht pflegerischen Angebote im Bereich der Präsenzdienstleistungen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der den Kommunen obliegenden Sozialhilfeverpflichtung finanziell zu alimentieren. Mittels dieser Alimentierung wird nämlich erreicht, Mehraufwendungen infolge einer Versorgung in stationären Einrichtungen zu vermeiden. In den Augen von WiG ist es geboten, diese Verpflichtung deutlich zu konkretisieren und so operationabel zu machen. Der Landesgesetzgeber sollte seinen Willen deutlich machen, dass bei gleichen Aufwendungen die Refinanzierung der oben genannten Leistungen über die Sozialhilfe nicht nur pflege- und fiskalpolitisch erwünscht, sondern unbedingte Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen des § 1 APG über die Schaffung eines flächendeckenden Angebots alternativer Lebens- und Wohnformen gemäß § 2 APG und insofern insbesondere Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ist (dazu i.E. unter Abschn. 2.2.2.3).

#### **1.3.4 WTG**

WiG begrüßt zudem auch die in der Neufassung des WTG enthaltene grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Regelungsphilosophie, undifferenziert alle Angebote mit betreuerischem und pflegerischem Charakter in die Geltung des Gesetzes einzubeziehen und für bestimmte Angebotsformen qua Ausnahmeregelungen Korrektive zu schaffen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Klassifikation in fünf Angebotsformen ist praxisorientiert und tauglich, sachgerechte Abstufungen in Hinblick auf Anforderungen und behördliche Überwachung zu bieten.

Die Abkehr von der bisherigen Gesetzesstruktur, die keine eigenständige Regelung der Angebote von (ambulant betreuten) Wohngemeinschaften beinhaltete, schafft jedenfalls eine größere Klarheit der Regelungssystematik und damit eine grundsätzlich größere Rechts- und damit auch Planungssicherheit für die Beteiligten (Anbieter von Wohnraum und Anbieter von Dienstleistungen). Dies bietet die Grundlage dafür, dass die von betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Personen immer stärker nachgefragte und von der pflegepolitischen Zielsetzung des APG postulierte Angebotsform der Lebens- und Wohnform „Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ auch in der Realität größere Bedeutung erlangt, was dazu führen wird, daß diese Lebens- und Wohnform damit auch flächendeckend zu einer echten Alternative zu den vollstationären Angeboten der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot wird und so die Kompensation für einen Bedarf an den - politisch nicht länger präferierten - vollstationären Angeboten bilden kann.

Die Differenzierung in den Typus der „selbstverantworteten Wohngemeinschaft“ und den Typus der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft“ wird von WiG begrüßt, da so ganz unterschiedliche Angebotsformen eigenständig geregelt werden, was ihren unterschiedlichen Konzeptionen gerecht wird, wobei allerdings im Bereich der allgemeinen Anforderungen noch deutliche Korrekturen geboten sind (dazu unten insbes. Abschn. 2.3.2.2.3.2 sowie Abschn. 2.3.2.1.3, Abschn. 2.3.2.1.4 und Abschn. 2.3.2.1.5). Gleiches gilt auch in Bezug auf die Erprobungsregelungen (dazu unten Abschn. 2.3.2.1.6). Angemessen ist die Limitierung der Zahl der Nutzer auf 12 Personen je Wohngemeinschaft; nicht akzeptabel ist die vorgesehene Regelung, wonach in einem Gebäude nicht mehr als 24 Personen in Wohngemeinschaften leben dürfen, sollen diese nicht unter die Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot fallen (dazu unten Abschn. 2.3.2.2.1).

WiG sieht allerdings erhebliche Inkonsistenzen zwischen der postulierten und politisch gewünschten Angebotsform der trägerverantworteten Wohngemeinschaft mit



Betreuungsleistungen und den leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen für solche Wohngemeinschaften (dazu unter Abschn. 2.3.2.1.8).

WiG begrüßt, dass die klassischen Formen des Servicewohnens im Regierungsentwurf nunmehr als private Wohnformen anerkannt werden und das WTG keine besonderen materiellen Anforderungen an diese Wohnform stellt, noch sie der heimaufsichtlichen Kontrolle unterwirft (mit Ausnahme der Anzeigepflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 WTG).

Kritisch und im Ergebnis ablehnend wird allerdings die Einbeziehung von Tages- und Nachtpflegeangeboten in das WTG gesehen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.2 und 2.3.2.3).

Gleiches gilt für die Einbeziehung ambulanter Dienste unter die Geltung des WTG, die im Rahmen dieser Stellungnahme allerdings nicht vertieft werden soll.

Werden die nachfolgend im Einzelnen dargestellten und begründeten Petita Gesetzesinhalt, so wird seitens WiG erwartet, dass die politische Zielsetzung der einbringenden Landesregierung, Wohnen im Alter mit Dienstleistungen in überschaubaren und von den Menschen selbst nach ihren Vorstellungen gestalteten Lebensumgebungen zu fördern, Realität werden wird.

## **2. Zu den einzelnen Gesetzesvorschlägen**

### **2.2 Zum APG im Einzelnen**

#### **2.2.1 Zur Struktur des APG**

Die Strukturierung des APG ist transparent und differenziert klar zwischen den Zielsetzungen, Instrumenten und operativen Maßnahmen, die das Land zu ergreifen gedenkt.

Angeregt wird nur, den Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen noch deutlicher in die Zielsetzungen und deren Adressaten auf der einen Seite (§§ 1 - 4 APG) und in die vom Gesetz vorgesehenen Planungs- und Steuerungsinstrumente (§§ 5 - 9 APG) gliederungsstechnisch zu unterscheiden.

#### **2.2.2 Zu den Einzelregelungen des APG**

##### **2.2.2.1 Zu § 1 - Ziele**

WiG begrüßt die Zielsetzung des APG generell, aber insbesondere auch in Hinblick darauf, dass die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von alternativen Wohnformen ausdrücklich in den Zielkanon aufgenommen werden soll. Insbesondere durch die alternativen Wohnformen und hier ganz besonders durch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen kann der Sicherung des Selbstbestimmungsrechts von älteren und pflegebedürftigen Menschen besonders Rechnung getragen werden. Nur so ist auch das gesetzgeberische Postulat, wonach bei der Gestaltung von Versorgungsstrukturen Angehörige besonders zu berücksichtigen sind, vor allen Dingen strukturell einzubinden und auf diesem Wege auch zu unterstützen sind, realisierbar.

Angeregt wird insofern, in § 1 Abs. 3 APG nicht nur auf die Gestaltung von Versorgungsstrukturen als übergreifende örtliche Versorgungsnetze abzustellen, sondern auch und insbesondere dieses Postulat auf die Gestaltung von konkreten Angebotsstrukturen und deren Realisierung im täglichen Leben zu erstrecken. WiG sieht die Einbindung von Angehörigen in konkrete Angebotsstrukturen und Angebote, Leistungs- und Versorgungskonzepte als Schlüssel für die personenzentrierte, das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Menschen weitestgehend achtende Betreuung bei Hilfebedürftigkeit, vor allen Dingen, wenn es sich um Menschen mit besonderen Bedarfslagen, zum Beispiel um Menschen mit Demenzerkrankungen, handelt.

Insofern wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 3 S. 2 APG zu ergänzen:

„Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen *und in die Planung und Umsetzung, insbesondere auch konkreter Angebote, strukturell einzubinden und zu unterstützen.*“

#### **2.2.2.2 Zu § 2 Abs. 1 - Gestaltung der Angebote**

Es sollen nun Angebote vorrangig einbezogen werden, die eine Alternative zu einer „vollständigen“ stationären Versorgung darstellen (bisher „Heimunterbringung“). Der Begriff der (voll-)stationären Versorgung ist klar definiert. Der Terminus „vollständige“ stationäre Versorgung ist unklar. In der Begründung findet sich zu der Wortwahl nichts.

Es wird vorgeschlagen, von „vollstationärer Versorgung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ zu sprechen.

### **2.2.2.3 Zu § 4 - Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur**

WiG teilt die Prämisse des Regierungsentwurfs, dass die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet sind, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicher zu stellen. Allerdings erscheint die Regelung in § 4 Abs. 2 APG einerseits unklar und in der Formulierung verbesserungswürdig, andererseits aber auch verkürzt.

Das Ziel der Vermeidung von Vollversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen („Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“) ist deswegen zunächst deutlich als Prämisse herauszustellen.

Zudem ist der Sicherstellungsauftrag konkreter zu fassen. Soll er der obigen Prämisse genügen, muß er, will er effektiv sein, zwei Elemente berücksichtigen: einerseits sind die kommunalen Präventionsstrukturen anzusprechen, andererseits können diese aber nur funktionieren, wenn konkrete Angebote in Vollziehung dieses Präventionsansatzes realisiert werden, die in dem Präventionscharakter entsprechen und diesem genügen.

Wenn Ziel ist, vollstationäre Betreuung und Pflege in einem „heimmäßigen Setting“ zu vermeiden, jedenfalls zu reduzieren, so sind alle „vorstationären“ Leistungsangebote „präventiv“. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbilder der alternativen Wohnformen, insbesondere die Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen. Hier werden neben Betreuung und Pflege erhebliche Leistungen erbracht, die einen Umzug ins Heim nicht nur verzögern, sondern im Ergebnis vermeiden. Ganz besonders gilt dies für Wohngemeinschaften, in denen Menschen mit besonderen Bedarfslagen unter Einbeziehung von ehrenamtlichen und familialen und sonstigen Unterstützungsstrukturen („Angehörige“) ein menschenorientiertes Lebens außerhalb einer in der Regel für die Kommune teureren Gesamtversorgungsstruktur ermöglicht wird. Daher ist der Sicherstellungsauftrag auch auf die Unterstützung derartiger

Angebote und zwar in immaterieller wie auch materieller Weise zu erstrecken. Konkret bedeutet dies, dass Wohngemeinschaften, in denen nicht nur Betreuung und Pflege, sondern auch komplementäre Leistungen erbracht werden, die ein weiteres „Wohnen wie Zuhause“ in der gemeinschaftlichen Umgebung ermöglichen, im Sinne dieses Präventionsgedankens zu unterstützen sind. Geboten sind hier vornehmlich komplementäre sozialhilferechtliche Leistungen, die Heimumzug verhindern.

Dies sollte in § 4 Abs. 2 APG wie folgt konkretisiert werden:

„Aufgrund der Zielsetzung, Versorgung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebotstruktur (§ 18 WTG) möglichst zu vermeiden und Leben mit betreuerischen, pflegerischen und anderen Unterstützungsleistungen in eigener Häuslichkeit zu ermöglichen, erstreckt sich die Verpflichtung des Abs. 1 auch auf die Erbringung komplementärer ambulanter Dienste für in eigener Häuslichkeit lebende Menschen und deren Angehörige, die dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt insbesondere, wenn diese in alternativen Wohnformen leben (Servicewohnen und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen). Sie besteht auch in komplementären sozialhilferechtlichen Leistungen, wenn diese das Leben in diesen Wohnformen ermöglichen kann. Die Verpflichtung gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten dieser Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen. Es sind die Maßstäbe des § 13 Abs. 1 SGB XII anzuwenden.“

Ferner sollte diese Regelung durch die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte ergänzt werden, zur Erreichung der Ziele und Verpflichtungen des § 4 Abs. 1 und 2 APG mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Leistungserbringung und die Vergütung abzuschließen. Es wird daher die Aufnahme eines neuen Absatz 3 NEU folgenden Wortlauts für erforderlich angesehen:

„(3) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Sicherstellungsverpflichtungen gem. Abs. 1 und 2 mit geeigneten Einrichtungen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang und Qualität der Erbringung dieser pflegerischen und nicht - pflegerischen Leistungen und deren angemessene Vergütung zu schließen.“

Der jetzige Absatz 3 wird dann Abs. 4.

Hier ist im Übrigen klarzustellen, dass in den Begriff „eigene Einrichtungen“ auch kommunale Eigenbetriebe und gemeinde- und kreiseigene Gesellschaften (z.B. kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Arbeitsförderungsgesellschaften u.ä.) einbezogen sind.

#### **2.2.2.4 Zu § 5 - Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen**

Die in § 5 Abs. 1 APG statuierte Verpflichtung aller im Pflege- und Betreuungsprozess integrierten Einrichtungen, im Prozess des Übergangs von einer Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder in eine Pflegeeinrichtung zusammenzuwirken, wobei der Rückkehr in die eigene Wohnung das Primat zugewiesen wird, ist zu begrüßen. Die Inbezugnahme der Wahlfreiheit in Bezug auf den Wechsel in eine Pflegeeinrichtung ist vor dem Hintergrund des Denkens vom Menschen aus unabdingbar, aber nach Auffassung von WiG in diesem Kontext nicht mit dem

Gewicht ausgestattet, dessen es bedarf, um durch die insbesondere durch Krankenhausaufenthalt und Krankenhausversorgung begründete zeitlich begrenzte strukturelle Abhängigkeit des Patienten von einem ihm als übermächtige Institution entgegentretenden Organismus zu neutralisieren. Das zunehmende Denken der Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere der Träger von Krankenhäusern, in Leistungsketten führt dazu, dass die Selbstentscheidungsmöglichkeit als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Wahlfreiheit in vielen Fällen negiert und durch einen Automatismus des Wechsels von einem Leistungsangebot eines Trägers in das nächste Leistungsangebot desselben Träger ersetzt wird. Dieser Automatismus ist gesetzgeberisch zu konterkarieren. Dies sollte einerseits durch die Statuierung des gleichen „Zugangsrechts“ für alle Leistungserbringer - ergänzt durch einen Sanktionsmechanismus - sowie andererseits durch einen obligatorisch zwischengeschalteten neutralen Beratungsprozess, der Entscheidungstransparenz schafft, erfolgen.

Insofern sieht WiG es als geboten an, § 5 Abs. 1 APG um einen S. 2 zu ergänzen:

„Insbesondere sind dabei alle geeigneten Leistungsangebote und Leistungserbringer gleichberechtigt zu berücksichtigen. Näheres ist in den Vereinbarungen gem. Abs. 2 zu regeln, wobei für den Fall von Verstößen hiergegen geeignete Sanktionen vorzusehen sind.“

§ 5 Abs. 1 S. 2 APG wird dann zu Satz 3.

Ferner ist § 5 APG um einen neuen Abs. 3 folgenden Wortlauts zu ergänzen:

„Die Wahlfreiheit zwischen Wohn- und Versorgungsformen und die Ermöglichung der freien Entscheidung des pflegebedürftigen Menschen in der Phase des Wechsels von einem Krankenhaus in eine nachfolgende Wohn- und

Versorgungsform sind durch eine zwingende anbieterunabhängige Beratung im Sinne von § 6 zu gewährleisten.“

### **2.2.2.5 Zu § 6 - Beratung**

WiG begrüßt, dass vor dem Hintergrund der stets komplexer werdenden Betreuungs- Pflege- und Wohnangebote für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen ausdrücklich Transparenz qua Beratung als Gesetzesstrategie formuliert wird.

Allerdings ist in der Praxis zuweilen zu beobachten, dass die Beratungen der Kommunen und Pflegekassen nicht durch die Interessenlage der zu Beratenden bestimmt werden, sondern durch finanzielle bzw. fiskalische Überlegungen geleitet sind. Dies entspricht nicht der Generalzwecksetzung des GEPA und des § 1 und § 2 S. 1 APG. Wenn nun § 6 S. 2 APG die Beratungsverpflichtung insbesondere denjenigen zuweist, die die Leistungen gegebenenfalls zu erbringen haben, wird dem gesetzgeberischen Ziel, Pflege von Menschen aus zu denken, nicht Genüge getan. Die in § 6 S. 3 APG angesprochenen Beratungsangebote, getragen von den erwähnten interessengeleiteten Institutionen, sind in diesem Sinne nicht unabhängig. Daher ist die vorgesehene Beratungsstruktur auf unabhängigen Organisationen aufzubauen. Dies können Patientenschutzverbände, Pflegeberater und andere von Leistungserbringern und Kostenträgern unabhängige Personen und Institutionen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 S. 2 und 3 APG wie folgt neu zu fassen:

„Die Beratung ist für die zu beratenden Personen kostenlos durch von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängige Organisationen vorzuhalten und durchzuführen. Das zuständige Ministerium trifft aus den infrage kommenden fachlich geeigneten Organisationen eine Auswahl. Über



die Organisation der Beratung schließt das zuständige Ministerium Rahmenvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den Landschaftsverbänden, den Pflegekassen und Dachverbänden der Leistungsanbieter und Betroffenen sowie sonstigen in der Beratung tätigen Institutionen.“

### **2.2.2.6 Zu § 7 - Örtliche Planung**

WiG konzidiert, dass das Ziel der Gewährleistung einer ortsnahen und quartiersbezogenen Versorgungsinfrastruktur „für ein langes Leben“ örtliche Planung verlangt. Allerdings darf diese nicht zu einer faktischen Angebotssteuerung führen. Auch wenn gem. § 8 Abs. 3 APG in Form der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege alle Akteure einbezogen werden sollen, so muss ausgeschlossen sein, dass kommunalpolitische Präferenzen den Ausschlag über die Frage des „ob“ einer bestimmten Angebotsform und das „wie“ deren Finanzierung geben. Eine wie auch immer gestaltete kommunale Angebotssteuerung ist weder verfassungsrechtlich zulässig, noch mit der pflegepolitischen Zielsetzung des APG mit seiner Zentrierung auf den Menschen, der mit seinen hoch differenzierten Bedarfen im Mittelpunkt zu stehen hat, vereinbar und daher abzulehnen.

Die örtliche Planung hat sich danach auf die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 APG aufgeführte Bestandsaufnahme zu beschränken. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 APG aufgeführte „Feststellung“ des „ob“ in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist nicht akzeptabel. „Feststellung“ ist noch mehr als „Bewertung“ (wie in der vorangegangenen Fassung zur Verbändeanhörung), da Feststellungen eine höhere Objektivität und vor allem das Setzen von abschließenden Positionen innewohnen. Die Begründung spricht von einer „redaktionellen Überarbeitung“ in Bezug auf die bisherige Regelung des LPfIG, was unzutreffend ist.

Die aus der „wertenden Bestandsaufnahme“ ableitbaren Klärungen und Entscheidungen über die Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten (angesprochen in § 7 Abs. 1 Nr. 3 APG kann allenfalls mit empfehlenden Charakter durch die Kommunale Konferenz Alter und Pflege erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die qualitative und quantitative Bewertung vorhandener Angebote sowie auch etwaiger Angebotslücken dritten unabhängigen Organisationen, die frei von kommunal geprägten Interessenlagen sind, zu erfolgen hat. Nur so kann dem im APG durchgängig formulierten Qualitätsziel auf der einen Seite und der postulierten Angebotspluralität auf der anderen Seite in objektiver Weise genügt werden. Alles andere birgt das evidente Risiko, dass Subjektivismus - auch fiskalisch geprägter - und sachfremde Erwägungen an die Stelle fachlich fundierter Beurteilungen und daraus abgeleiteter Entscheidungen und Maßnahmen treten.

§ 7 Abs. 1 APG ist daher wie folgt neu zu fassen:

„Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst vornehmlich die Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und die Entwicklung von Vorschlägen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten aufgrund von Empfehlungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege auf der Grundlage einer Bewertung von vorhandenen und gegebenenfalls fehlenden Angeboten in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch fachlich geeignete und unabhängige Organisationen.“

Die Hervorhebung komplementärer Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifischer Angebotsformen bedarf vor dem Hintergrund der Gesamtregelung des APG keiner gesonderten Erwähnung, sondern ist eher geeignet, gegenwärtig eingeführte und bewährte wie auch gegenwärtig noch nicht bekannte, eingeführte und oder realisierte Angebotsformen in den Hintergrund treten zu lassen.

Vielmehr sollte deutlich gemacht werden, dass alle Leistung und Angebotsformen, die geeignet sind, ein an den Bedarfen hilfebedürftiger Personen orientiertes Leben zu gewährleisten, in den Zielfokus kommunaler Aktivitäten zu nehmen sind. Der Hinweis auf eine altengerechte Quartiersentwicklung ist in Hinblick auf kleinteilige ortsnahe Versorgungsformen essenziell. Wünschenswert ist, dass dieser Aspekt in diesem Zusammenhang auch in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommt.

WiG schlägt daher vor, § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 APG wie folgt in einen neuen Satz 2 zu fassen:

„Sie hat in infrastruktureller Hinsicht komplementäre Hilfen sowie alle Wohn- und Pflegeformen sowie die übergreifenden Aspekte einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusive und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung ortsnaher und zielgruppenspezifischer Angebotsformen und deren Weiterentwicklung einzubeziehen.“

#### **2.2.2.7 Zu § 11 - Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

WiG begrüßt, dass in § 11 S. 2 APG ausdrücklich geregelt wird, dass die Förderung von Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI bedingt sind, auch Aufwendungen umfasst, die dem Träger einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 3 WTG entstehen.

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs entfalten aber nicht nur anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, sondern auch selbstverantwortete Wohngemeinschaften, die durch einen ambulanten Dienst initiiert und / oder begleitet

werden, die Wirkungen eines Instruments zur Präventionsumsetzung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 SGB XI, 14 Abs. 1 i.V.m. § 3 SGB XI. Die im Regierungsentwurf vorgesehene gesetzliche Regelung greift daher zu kurz. Um dem Präventionsgedanken umfassend Rechnung zu tragen, ist es geboten, auch die Angebotsform der selbstverantworteten Wohngemeinschaft in die gesetzliche Förderung einzubeziehen.

Zudem ist geboten, vor dem Hintergrund der spezifischen Situation von Wohngemeinschaften den Begriff der investiven Aufwendungen, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen bedingt sind, einerseits klarer und aber auch spezifischer auf Wohngemeinschaften zugeschnitten zu fassen. Die Formulierung „angemessene Alternative“ ist zu modifizieren, um Rechtssicherheit zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sind neben den Trägern von ambulanten Pflegeeinrichtungen auch diejenigen einzubeziehen, die Zurverfügungstellung von Wohnraum zuständig sind, da beide Leistungsbereiche für die Erreichung der Ziele des APG, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen als flächendeckendes Angebot zu implementieren, notwendig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 11 S. 2 APG neu zu fassen und um einen Satz 3 und einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Erbringt der Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung

- a) auf Veranlassung der in einer Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 2 WTG lebenden Personen betruerische, pflegerische oder sonstige Leistungen, die geeignet sind, den Umzug dieser Personen in eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot hinauszuzögern oder zu vermeiden, oder

b) betreibt der Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung eine Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 3 WTG und stellt die Nutzung des Angebots durch die dort lebenden Personen eine Alternative zur Nutzung einer nach § 10 geförderten Einrichtung dar, so umfasst die Förderung nach Satz 1 auch sächliche wie personelle Aufwendungen, die dem Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung für die Erbringung dieser Leistungen für die Wohngemeinschaft entstehen.

Zu den sächlichen wie personellen Aufwendungen zählen dabei auch Aufwendungen für die Planung des Angebots, die Zurverfügungstellung des Angebots sowie die Qualitätssicherung, soweit diese spezifisch durch die Erbringung der Leistungen für die Wohngemeinschaft bedingt sind.

Gleiches gilt auch für denjenigen, der Wohnraum überlässt, ohne Träger eines ambulanten Dienstes zu sein.“

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Unstimmigkeit zwischen § 38 a SGB XI und dem Förderzweck des APG hinzuweisen: Will das Land die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen flächendeckend etablieren, so darf § 38 a SGB XI solche nicht ausschließen. Die Landesregierung und der Gesetzgeber sind aufgefordert, insoweit eine Klärung und Erweiterung des Geltungsbereichs des jetzigen § 38 a SGB XI herbeizuführen.

Die Investitionskostenförderung für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ist im Regierungsentwurf bedauerlicherweise nachwievor nicht (abschließend) geregelt (Verweis auf eine noch zu erlassende DVO und Sachverständigen-Gutachten zur Frage

der Höhe). Eine Parallelität zum Pflegegeld bei vollstationären Einrichtungen wird im Regierungsentwurf gesetzgeberisch nachwievor nicht geschaffen. Begrüßt wird der Hinweis in der Begründung zu § 13 APG, wonach sich das Pflegegeld bewährt hat. Dieser Bewertung wird sich seitens WiG angeschlossen verbunden mit dem Petition, dass die Art der Förderung überaus zeitnah entschieden werden muss, um die Verbreitung der Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu ermöglichen.

#### **2.2.2.8 Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte zum Abschluß von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII**

Als Element der Förderung ambulanter Angebote, vor allem in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen muß aus Sicht von WiG das Instrument der Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII umfassend genutzt werden. WiG plädiert daher für die Aufnahme einer Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, solche Vereinbarungen mit Anbietern von Betreuungsleistungen in Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen abzuschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, in das APG im Kontext der Förderbestimmungen eine neue Vorschrift als § 15 folgenden Wortlauts aufzunehmen:

„§ 15 Abschluß von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen dieses Gesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, mit geeigneten Trägern von Einrichtungen auf deren Antrag Vereinbarungen gem. § 75 ff. SGB XII zu schließen.“

§§ 15 ff. APG werden dann zu §§ 16 ff.

### **2.2.2.9 Zu § 15 - Komplementäre ambulante Dienste**

Vor dem Hintergrund des Primats des Wohnens in eigener Häuslichkeit und zwar orts- und quartiersnah ist es zwingend, das Ziel des Vorrangs der häuslichen Versorgung zu flankieren durch die in § 15 Abs. 1 APG definierten komplementären Dienste. Allerdings ist die Beschränkung auf pflegebedürftige Menschen zu eng. Fokussiert werden müssen diese Dienste auf Menschen, die aufgrund Alters und oder altersbedingter Hilfsbedürftigkeit dieser Dienste bedürfen. Dies spielt insbesondere eine Rolle in Bezug auf Personen mit besonderen Bedarfslagen, wie zum Beispiel demenziell erkrankte Menschen.

Zudem ist klarzustellen, dass häusliche Versorgung auch die Versorgung in Wohngemeinschaften gemäß § 24 WtG umfasst. Auch hier wird in eigener Häuslichkeit gelebt und auch hier ist im Regelfall die Erbringung und Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 1 APG erwähnten Dienste erforderlich, um den Umzug der dort lebenden Personen in eine stationäre Einrichtung hinauszuzögern bzw. möglichst ganz zu vermeiden.

Kritisch sieht WiG die in § 15 Abs. 2 APG geregelte Sicherstellungsverpflichtung der Kommunen. Die Sicherstellungsverpflichtung hat die Erbringung der Leistung durch kommunale Träger auszuschließen. Es gilt das oben im Zusammenhang mit § 4 APG ausgeführte. Vielmehr sind freigemeinnützige und private Anbieter in die Lage zu versetzen, derartige Leistungen erbringen zu können. Dies betrifft originär die Sozialhilfeleistungspflicht der Städte und Gemeinden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 15 Abs. 2 APG wie folgt um einen Satz 2 und einen Satz 3 zu ergänzen:

„Umfasst ist auch die häusliche Versorgung in Wohngemeinschaften gem. § 24 WtG. Die Umsetzung des Vorrangs durch das Angebot

komplementärer ambulanter Dienste hat nicht durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie deren Einrichtungen, Eigenbetriebe und Gesellschaften, sondern ausschließlich durch dritte Leistungsanbieter zu erfolgen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben die im Einzelfall die bei den diese Leistungen in Anspruch nehmenden Personen entstehenden und durch die Pflegekassen nicht gedeckten Aufwendungen zu tragen.“

Für WiG erschließt sich zudem nicht das Zusammenspiel von § 15 Abs. 2 APG und § 4 APG und hier insbesondere § 4 Abs. 2 APG.

#### **2.2.2.10 Zu § 18 - Landesförderplan**

WiG begrüßt, dass zur Realisierung der im APG genannten Ziele und der Implementierung der diesen dienenden Instrumente das Gestaltungs- und Planungsinstrument eines Landesförderplans geschaffen und auch finanziell alimentiert werden soll.

Es wird für besonders zielführend gehalten, dass ausdrücklich „besondere Maßnahmen zur Förderung alternativer wohnen und Betreuungsformen“ sowie „die Förderung von Maßnahmen zur Implementierung von altengerechten Quartiersstrukturen“ in § 18 Abs. 1 APG genannt werden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, hält WiG die Implementierung von kleinteiligen, individualisierten Versorgungsangeboten eingebettet in örtlich bestehende soziale Strukturen als den „Königsweg“ zur Realisierung „menschenzentrierter“ Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld unter Einbindung insbesondere der Angehörigen wie auch aller Akteure, die Hilfestrukturen gewährleisten und Hilfen zum „Leben wie Zuhause“ leisten können und wollen.



Dabei sind alle Anbieter, seien es Freigemeinnützige oder Private, einzubinden. Einen Vorrang bestimmter Anbieter kann und darf es nicht geben, weil hierdurch die lokalen Spezifika und die dringende Notwendigkeit der Aktivierung und Bündelung aller Kräfte und Potentiale angesichts des flächendeckenden Ressourcenmangels missachtet werden würden.

### **2.2.3 Zusammenfassende Bewertung**

WiG befürwortet die Zielsetzung des APG, die Vollversorgung von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen zu reduzieren und möglichst zu vermeiden und vice versa die Entwicklung und Realisierung neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Quartiersbezug zu fördern.

In Hinblick darauf sieht WiG im Zusammenhang mit § 4 APG das dringende Erfordernis, die Sicherstellungsverpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte um eine Alimentierungsverpflichtung in Gestalt der Verpflichtung, Vereinbarungen über Art, Umfang und Qualität der Erbringung der pflegerischen und nichtpflegerischen Angebote und deren angemessene Vergütung zu schließen, zu ergänzen. Gleichfalls wird es als zwingend erforderlich angesehen, die individuelle Verknüpfung von Leistungen unterschiedlicher Träger im Interesse des älteren Menschen und des pflegebedürftigen Menschen durch eine zwingend anbieterunabhängige Beratung über gleichberechtigte Angebote sicherzustellen.

Die vom APG vorgesehene örtliche Planung hat sich vornehmend auf die „wertende Bestandsaufnahme“ vorhandener Angebote und die Entwicklung von Vorschlägen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten zu beziehen, wobei etwa vorzunehmenden Bewertungen durch unabhängige Organisationen geleistet werden sollen.

Um das flächendeckende Entstehen von Wohngemeinschaften zu fördern, muss die Förderung von Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bei ambulanten Pflegeeinrichtungen alle Formen von Wohngemeinschaften umfassen. Anspruchsinhaber sollten einerseits die Dienstleister wie aber auch diejenigen sein, die Wohnraum überlassen, ohne Träger eines ambulanten Dienstes zu sein. Der Landesförderplan, den der Regierungsentwurf vorsieht, wird begrüßt.

Mit den von WiG angeregten Änderungen kann das APG im Bereich selbstverantworteter und anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die gesetzgeberischen Ziele des GEPA insgesamt zu erreichen.

## **2.3 Zum WTG im Einzelnen**

### **2.3.1 Zur Struktur des WTG**

Die Struktur des neuen WTG folgt der Philosophie der Typisierung der in den Augen der Landesregierung zu regelnden Wohn-, Lebens- und Versorgungsformen und dem Grundsatz, allgemeine typenübergreifende Anforderungen durch spezielle typenbezogene Anforderungen zu ergänzen und damit einen geschlossenen Regelungskanon für jede regelungsbedürftige Wohn-, Lebens- und Versorgungsform zu schaffen. Dieser Ansatz schafft strukturelle Klarheit, weswegen ihm grundsätzlich zu folgen ist.

Dies gilt auch für die Regelung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in §§ 24 ff. WTG. Die vorangestellte Definition (§ 24 Abs. 1 WTG), die weitere Differenzierung der begrifflichen Definition der „selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ (§ 24 Abs. 2 WTG) und der „anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ (§ 24 Abs. 3 WTG) und die sich daran anschließende

grundsätzliche Trennung der Anforderungen an die beiden ganz unterschiedlichen Angebotstypen (§§ 25 und 26 WTG) ist sinnvoll und entspricht dem höchst unterschiedlichen Charakter dieser beiden Ausprägungen.

Angeregt wird, bereits in formaler Hinsicht und zwar gliederungsbezogen deutlich zu machen, dass die Vorschriften der §§ 26 - 29 WTG ausschließlich Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen regeln. WiG hält es insofern für gesetzssystematisch zweckmäßig, den §§ 27 - 29 WTG mit den dort geregelten besonderen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, wie in § 25 WTG mit der dort in Satz 3 enthaltenen klarstellenden Regelung, welche Vorschriften des WTG auf selbstverantwortete Wohngemeinschaften keine Anwendung finden, erfolgt, eine Art „Dachvorschrift“ in Gestalt eines neuen § 26 WTG mit einem Absatz 1 folgenden Wortlauts voranzustellen:

„§ 26 Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

(1) Die in §§ 4 - 10 geregelten gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsformen sowie die Vorschriften zur Qualitätssicherung in §§ 11 - 15 gelten für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gem. der Maßgaben des Abs. 2. Zudem gelten die besonderen Anforderungen der §§ 27 - 30.

Auf diese Weise kann auch - wie im Zusammenhang mit der Behandlung der Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nachfolgend näher ausgeführt werden wird (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.1.3) - die Problematik gesetzgeberisch bewältigt werden, dass insbes. die allgemeinen, gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote in den §§ 4 - 10 WTG auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ganz überwiegend nicht passen, was z. T. auch für die Regelungen zur Qualitätssicherung in den §§ 11 - 15 WTG gilt.

Die Vorschrift des § 30 WTG, die beide Angebotsformen betrifft, kann dann isoliert am Ende stehen bleiben.

## **2.3.2 Zu den Einzelregelungen des WTG**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich primär auf die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu der Angebotsform der „Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen“ (dazu i.E. weiter unten und insbes. unter Abschn. 2.3.2.2).

Wegen der Verwandtschaft zwischen Wohngemeinschaften und anderen betreuten Wohnformen und der zuweilen vorzufindenden Verbindung von Wohngemeinschaften, Servicewohnen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.3) und Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.4) werden auch diese beiden Angebotstypen ergänzend behandelt.

### **2.3.2.1 Zu den allgemeinen Regelungen des WTG**

#### **2.3.2.1.1 Zu § 2 - Geltungsbereich**

##### **2.3.2.1.1.1 Wohnen und Betreuung (§ 2 Abs. 1 WTG)**

In Hinblick auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 WTG zum Geltungsbereich des Gesetzes sei zunächst angemerkt, dass der dort geregelte Geltungsbereich seiner Formulierung nach zu weit gefasst ist. Es wird dort die Geltung des Gesetzes vorgesehen für Betreuungsleistungen auf der einen Seite und die Überlassung von Wohnraum auf der anderen Seite und für diese beiden an sich gesondert zu betrachtenden Angebotsarten angeordnet, dass das Gesetz dann gelten soll, wenn diese Angebotsarten entgeltlichen Charakter haben und in „Zusammenhang“ mit einem durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarf und darauf bezogenen

„Leistungen“ stehen. Zunächst gilt, dass strukturelle Abhängigkeit, die einen gesetzlich zu spiegelnden Schutzbedarf auslöst, nur dann gegeben ist, wenn die Erbringung der „Leistungen“, zutreffend: Betreuungsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 WTG, und die Überlassung von Wohnraum in einer funktionalen Verbindung stehen. Insbesondere gilt dies Hinblick auf die Wohnraumüberlassung: diese muss zum Zweck der Erbringung von Betreuungsleistungen in dem Wohnraum erfolgen. Ein „Zusammenhang“, wie das Gesetz formuliert, erreicht noch lange nicht die Schwelle eines Angebots, das gesetzlich deswegen zu regeln wäre, weil diejenigen, die es in Anspruch nehmen, nicht in der Lage sind, bestimmte Angebotsmodule für sich frei auszuwählen.

Daher sollte § 2 Abs. 1 WTG wie folgt formuliert werden:

„Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und als rechtlich verbundene Leistungen erbracht werden.“

Der Regierungsentwurf benutzt jetzt in § 2 Abs. 2 Nr. 2 WTG statt des Begriffs „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ den Begriff „Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“. Warum diese Änderung erfolgt, bleibt im Dunkeln; die Begründung enthält sich einer Aussage. Frage ist, ob dies glücklich ist angesichts der eingeführten Begrifflichkeit und des bundesrechtlich eingeführten Begriffs „ambulant betreute Wohngruppe“ in §§ 38 a, 45 e SGB XI etc.; WiG plädiert daher dafür, den eingeführten Begriff der „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ beizubehalten, auch wenn sich in Folge des neugefassten Begriffs der Betreuungsleistungen, der die sog. „allgemeinen“ Betreuungsleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 WTG 2008 nun ausnimmt, eine ergänzende Klarstellung bzgl. der eingeschränkten Reichweite des Gesetzes ergibt: Wohngemeinschaften mit (nur) „allgemeinen Betreuungsleistungen“, in der Terminologie der Neuregelung „allgemeine unterstützende Tätigkeiten“, fallen jetzt wohl keinesfalls mehr unter das Gesetz (dazu sogleich näher unter Abschn. 2.3.2.1.2.1).

Dies zwingt aber nicht zu einem neuen Begriff.

### **2.3.2.1.1.2 Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen und deren Vorgaben (§ 2 Abs. 4 WTG)**

Im Gesetzestext wird nun das Leistungsrecht ausdrücklich erwähnt und in der Begründung wird ergänzend nicht nur wie bisher auf das IfSG, sondern auch und insbesondere auf leistungs- wie auch bauordnungsrechtliche Vorschriften abgehoben. Dies ist sachlich richtig und nicht zu beanstanden, provoziert aber das Problem der Unsicherheit der rechtlichen Beurteilung insbes. in Bezug auf neue Projekte. Dies gebietet zunächst, dass die Heimaufsichten, gerade bei den Wohngemeinschaften, deren rechtliche Behandlung ja noch nicht „gefestigt“ ist, eine fachliche Koordinationsfunktion übernehmen müssen. Sodann macht dies die Notwendigkeit des hier vorgeschlagenen § 15 APG NEU (siehe dazu oben Abschn. 2.2.2.8) besonders deutlich. Die ordnungsrechtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte müssen in die „leistungsrechtliche Pflicht“ genommen werden, um das Auseinanderdriften von ordnungsrechtlichen Anforderungen und leistungsrechtlichen Gewährleistungen zu verhindern. Dies gilt insbesondere für anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, bei denen die ordnungsrechtlich geforderte soziale Betreuung auf der einen Seite und die geforderte Koordination unterschiedlicher Leistungserbringer auf der anderen Seite leistungsrechtlich nicht abgebildet ist.

### **2.3.2.1.2 Zu § 3 - Begriffsbestimmungen**

#### **2.3.2.1.2.1 Betreuung und Betreuungsleistungen (§ 3 Abs. 1 S. 3 WTG)**

In Fortführung obiger Erwägungen sollte in § 3 Abs. 1 S. 3 WTG die Definition von Betreuung und Betreuungsleistungen klarer erfolgen und zwar unter Anziehung in der

Abgrenzungsterminologie, wie sie sie § 1 Abs. 1 S. 3 WBVG bereits bietet. Der jetzige § 3 Abs. 1 S. 3 WTG wirft nur neue Auslegungsfragen auf, die vermeidbar sind.

§ 3 Abs. 1 S. 3 WTG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Keine Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemeine Unterstützungsleistungen, wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.“

Es sollte vermieden werden, ohne Not neue Definitionen in das WTG einzubringen. Dies ist gilt insbesondere dann, wenn eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in einer Definition verwandt werden, wie dies mit den Begriffen „allgemein“ und „vorwiegend“ in der Fassung des Regierungsentwurfs erfolgt ist.

Im Übrigen wird durch die Aufnahme dieser Terminologie auch die Definition des Servicewohnens befördert mit der hier befürworteten und mit dem Regierungsentwurf zu begrüßenden Konsequenz, Angebote, die Wohnraumüberlassung nur mit obligatorischen allgemeinen Unterstützungsleistungen verbinden, von der Geltung des Gesetzes auszunehmen (dazu i. E. unter Abschn. 2.3.2.3).

Die nun in § 3 Abs. 1 S. 2 WTG definierte „soziale Betreuung“ ist sehr weitreichend und damit auch die Leistungsdichte, die Leistungserbringern ordnungsrechtlich auferlegt wird, wenn sie „soziale Betreuung“ erbringen müssen. Ein Gleichklang mit den leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht gegeben. Angesichts dessen ist auch das oben formulierte Petitem, in einem § 15 APG NEU die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte zum

Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung solcher Leistungen zu schließen, nochmals zu unterstreichen (oben Abschn. 2.2.2.8).

#### **2.3.2.1.2.2 Leistungsanbieterin / Leistungsanbieter (§ 3 Abs. 2 WTG)**

Unter den Begriff der Leistungsanbieterin / des Leistungsanbieters fallen gem. § 3 Abs. 2 WTG nicht nur die Erbringer der Dienstleistungen, sondern auch der Wohnraumüberlassung, wenn solche - abhängig vom Angebot - erfolgt. Die Bezeichnung soll zwar nach der Begründung noch nichts über Anforderungen aussagen, die Leistungsanbieterinnen / Leistungsanbieter treffen und so noch keine „konkrete Folgen“ haben. Diese Absichtung wird im WTG und in der WTG - DVO nicht so unzweideutig durchgezogen, wie unterstellt. Jedenfalls ist dies zumindest abgrenzungsproblemträchtig, insbes. wenn es um Angebote geht, die zwei Anbieter erbringen, was laut RegE nach § 24 Abs. 3 WTG bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ohne Weiteres der Fall sein kann. Es stellt sich die Problematik, ob und in welcher Beziehung neben dem Dienstleister auch derjenige, der Wohnraum überlässt, Adressat der Heimaufsicht sein kann; wäre Letzteres der Fall, würde dies das gesetzgeberische Ziel der flächendeckenden Verbreitung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen konterkarieren. Die Begründung verhält sich dazu nicht konkret. Der Gesetzgeber muß hier eine klare Regelung treffen, die sicher stellt, dass Adressat von Maßnahmen nur derjenige ist, der die jeweilige „Anbieterverantwortung“ trägt, also eine wechselseitige „Mithaft“ für Leistungsbereiche anderer Leistungserbringer genauso ausgeschlossen ist wie die von (nachgeordneten) Erbringern von Teilleistungen.

#### **2.3.2.1.2.3 Nutzerin / Nutzer (§ 3 Abs. 3 WTG)**

Nur der Vollständigkeit und der Vermeidung von Missverständnissen halber sollte die Inbezugnahme von „Leistungen des Service - Wohnens“ in der Begründung zu § 3 Abs.



3 WTG eliminiert bzw. klarge stellt werden, da diese keine Relevanz mehr haben, da allgemeine Betreuungsleistungen nicht mehr vom Leistungsbild des WTG umfasst sind, um Auslegungsprobleme insbes. bei strukturierten Angeboten im Bereich von Wohngemeinschaften zu vermeiden.

#### **2.3.2.1.2.4 Fachkraft insbes. der Hauswirtschaftsfachkraft (§ 3 Abs. 5 S. 2 WTG)**

Die Anforderungen an Hauswirtschaftsfachkräfte in § 3 Abs. 5 S. 2 WTG erscheinen überzogen. Ohne den Aufgaben- und Verantwortungsbereich diminuieren zu wollen, müssen auch alternative Qualifikationen zugelassen sein, die den konkreten Qualifikationsanforderungen in der jeweiligen Aufgabenstellung genügen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 3 WTG vor dem Hintergrund der geforderten Einbeziehung von Hauswirtschaftsfachkräften in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, deren Refinanzierung vollkommen unklar ist.

Es wird dafür plädiert, die Regelung gänzlich zu streichen, zumindest jedoch eine deutliche Flexibilisierung des einzusetzenden - sowieso knappen - Personals zu ermöglichen, indem § 3 Abs. 5 S. 2 WTG wie folgt gefasst wird:

„Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer Ausbildung oder einer vorangegangenen mindestens zweijährigen Tätigkeit besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben hat, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen und durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.“

### **2.3.2.1.3 Zu § 4 - Allgemeine Anforderungen**

#### **2.3.2.1.3.1 Generalklausel (§ 4 Abs. 1 WTG)**

In § 4 Abs. 1 WTG findet sich u.a. die besondere Erwähnung der Barrierefreiheit als allgemeine Anforderung. Der Begriff der Barrierefreiheit findet seine Definition in der DIN 18040 und umfaßt nicht nur die bauliche Barrierefreiheit. Dies ist für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften i.S.d. §§ 26 ff. WTG nicht angemessen, zumal spezifische Ausnahmeregelungen weder im WTG noch in der WTG - DVO vorgesehen sind; die Befreiungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Flächenanforderungen (siehe § 26 Abs. 2 WTG - DVO) und das Raumprogramm (siehe § 27 Abs. 2 WTG - DVO bzgl. des Ausgleichs zwischen Flächen der Gemeinschaftsbereiche und der privaten Wohnbereiche). Das bedeutet, dass Abweichungen nur entweder über die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 1 WTG oder über die auf bauliche Anforderungen bezogene Befreiungsregelung des § 13 Abs. 2 WTG möglich sind, was problematisch ist, da diese Befreiungen im Ermessen der Behörde liegen, wobei die Gesetzesbegründung insofern eher verwirrt als für Klarheit sorgt (insbes. in Bezug auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und zu dem angeblichen „eindeutigen Bezug zum vertraglichen Leistungsumfang“). Diese Problematik betrifft Neubauten wie vor allem auch Bestandsobjekte und bedarf wenigstens im Kontext der Regelung der Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften dringender Einschränkung (siehe weiter dazu unten Abschn. 2.3.2.2.3.2 und Abschn. 2.3.2.1.3, Abschn. 2.3.2.1.4 und Abschn. 2.3.2.1.5).

Ferner hat die Frage, wer bei strukturierten Angeboten verschiedener (zusammenwirkender) Anbieter zur Erfüllung welcher Anforderungen verpflichtet sein soll im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Klärung erfahren. Positiv ist, dass die Begründung bzgl. der auf die LeistungsanbieterInnen von Betreuungsleistungen bezogenen Konzeptverpflichtung gem. § 4 Abs. 3 WTG nun ausdrücklich erwähnt, das

Anbieter anderer Leistungen nicht betroffen sind. Allerdings ist - nicht nur in Bezug auf § 26 Abs. 4 WTG - zu beachten, dass die Konzeptverpflichtung in von Immobilienunternehmern gesteuerten und getragenen „Subunternehmer - Modellen“ auf diese erstreckt wird. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen Betreuungsdienstleister auch für die Erfüllung baulicher Anforderungen verantwortlich sind, insbesondere dann, wenn die (neuen) baulichen Anforderungen aus der Dynamik des Angebots entstehen (siehe die Ausführungen der Begründung zu § 4 Abs. 1 WTG in Bezug auf die Konstellation der „Weiterentwicklung von fachlichen Standards“). In den Blick zu nehmen sind hier u.a. die sog. „Generalmietmodelle“. Hier ist eine gesetzgeberische Klarstellung nach der Aufgaben- und Leistungsabgrenzung dringend angezeigt.

#### **2.3.2.1.3.2 Zuverlässigkeit und Sicherstellung der Konzeptqualität**

##### **(§ 4 Abs. 2 WTG)**

In § 4 Abs. 2 S. 1 WTG werden die Zuverlässigkeitsanforderungen nicht angebotsbezogen, sondern generalisierend aufgestellt. Überdies konstituiert § 4 Abs. 2 S. 2 WTG die Verpflichtung der LeistungsanbieterInnen, „angebotsbezogen“ sicherzustellen, dass der Gesetzeszweck in die jeweilige Konzeption eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet. Dies verschärft die die soeben (unter Abschn. 2.3.2.1.4.1) angesprochene Problematik. Geboten ist dringend, dass Verantwortlichkeiten an dem von dem jeweiligen Leistungserbringer zu leistenden Aufgabenbereich orientiert werden.

#### **2.3.2.1.3.3 Fachkräftevorbehalt (§ 4 Abs. 10 WTG)**

Die Begründung der Regelung des Regierungsentwurfs trifft Erläuterungen bzw. Maßgaben, von denen die grds. Orientierung der „Angemessenheit“ an der Angebotsform zu begrüßen ist, aber die Inbezugnahme auf das Leistungsrecht fehlt

geht, wenn „Leistungsvereinbarungen und leistungs- / abrechnungsrechtlichen Vorgaben (nur) weitere Anhaltspunkte“ für die „Angemessenheit“ geben sollen.

Ordnungsrecht kann und darf insofern nicht weiter gehen als Leistungsrecht; jedenfalls müssen ordnungsrechtliche Anforderungen leistungsrechtlich refinanzierbar sein.

Dies bedarf eindeutiger Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

#### **2.3.2.1.3.4 Angebotsspezifische Fachkunde in Bezug auf Vorbehaltsaufgaben bei pflegerischen Tätigkeiten (§ 4 Abs. 12 WTG)**

Der Regierungsentwurf sieht in § 4 Abs. 12 WTG vor, dass, soweit Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sie solchen Fachkräften in der Pflege vorbehalten sind, die über eine *„angebotsbezogen erforderliche Fachkunde“* verfügen. Es stellt sich die Frage, ob mit der Formulierung *„angebotsbezogen erforderliche Fachkunde“* nicht etwa auch eine auf Angebotstypen - womöglich noch in spezifischen Ausprägungen - bezogene Fachkunde gemeint ist, was dann Auswirkungen auf die Personalbesetzung auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften hätte. Die Begründung erwähnt zwar beispielhaft die Beatmungspflege; es ist aber auch an demenziell erkrankte Personen zu denken.

Hier ist eine einschränkende Klarstellung dringend geboten, um nicht zuletzt auch weiteres Auseinanderfallen von ordnungsrechtlichen Anforderungen und leistungsrechtlicher Refinanzierung zu verhindern.

### **2.3.2.1.3.5 Bewohnerbezogene Anforderungen bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse und des Wohnens (§ 4 Abs. 13 WTG)**

§ 4 Abs. 13 WTG beinhaltet eine deutliche Erweiterung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Nutzerinnen und Nutzer und zwar nicht nur mehr bezogen auf individuelle Pflege- und Betreuungsprozesse, sondern auch in Hinblick auf die Planung und Durchführung des Wohnens. Bei Wohngemeinschaften mit strukturierter Leistungserbringung mehrerer LeistungserbringerInnen ist diese Regelung nicht nur nicht erheblich weitgehend, sondern lässt insbesondere die Befürchtung entstehen, dass der Wohnraumüberlasser unmittelbar von § 4 Abs. 13 WTG „getroffen“ und hierdurch abgeschreckt wird, insbesondere wenn es auch um die „Planung“ geht. Priorität hat in Hinblick auf das Wohnen immer noch die mietvertragliche Regelung; eine Beteiligung von Nutzern und Nutzerinnen von z.B. anbieterverantworteten Wohngemeinschaften in Bezug auf die Planung des Wohnens erscheint nicht nur als zu weitgehend im oben angesprochenen Sinne, sondern ist auch i.d.R. faktisch nicht realisierbar. Die Begründung geht interessanterweise nur auf die Planung und Durchführung der Pflege- und Betreuungsprozesse ein, wobei die neue Struktur und Zählung der Absätze in der Begründung nicht berücksichtigt wurden, wenn sie denn überhaupt so gelten soll. Der Hinweis in der Begründung (zu § 4 Abs. 12 WTG - sic!) auf die Organisation der Mitwirkung bei gesetzlicher Betreuung ist praxisorientiert und zu begrüßen. Beim „Wohnen“ ist im Ergebnis auf die vertraglichen Regelungen abzustellen.

Daher wird in Bezug auf das Wohnen die Ergänzung der Vorschrift wie folgt angeregt:

„(13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu

fördern. Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse ein Recht auf Mitwirkung. Sie sind deshalb rechtzeitig anzuhören zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers. In Bezug auf die Zurverfügungstellung von Wohnraum gelten die vorstehenden Grundsätze im Rahmen der vertraglichen Regelungen über die Wohnraumnutzung.“

#### **2.3.2.1.4 Zu § 6 - Informationsrechte**

In § 6 Abs. 1 Nr. 5 WTG wird die Verpflichtung vorgesehen, NutzerInnen und ihren VertreterInnen erforderliche Kopien von Dokumentationen zu überlassen. Zwar erläutert die Begründung, dass dies nur in begründeten Fällen für eine intensivere Prüfung vorgesehen sein soll und der Anspruch daher „eng auf solche begründeten Fälle und auch auf die erforderlichen Teile der Dokumentation“ beschränkt ist, jedoch wird der Zusatzaufwand in der Begründung selbst eingeräumt. Hinzukommt, dass jedenfalls die „gläserne Pflege und Betreuung“ zunimmt.

Die Einschränkung der Begründung ist in den Gesetzestext aufzunehmen. Folgende Formulierung wird angeregt:

„5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen im Einzelfall erforderliche Kopien zu überlassen, wenn sie die Informationen nicht anderweitig erlangen können.“

### **2.3.2.1.5 Zu § 10 WTG / § 34 WTG - DVO - Dokumentationspflichten**

#### **2.3.2.1.5.1 Grundsätzliches / § 34 WTG - DVO**

Auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten grundsätzlich die Dokumentationspflichten gem. § 10 WTG, näher spezifiziert durch § 34 WTG - DVO in Verbindung mit § 24 WTG - DVO. Durch den Verweis auf die Anforderungen, die für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gelten, wird eine Parallelität zu diesen hergestellt, die nicht angemessen ist. Die Versorgung in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften bleibt eine ambulante und mutiert nicht zur stationären, nur weil solche ambulante Leistungen in einer Wohngemeinschaft erbracht werden.

Die jetzt vorgelegte Fassung von § 34 WTG - DVO verlangt grundsätzliche Modifizierung, die im Rahmen dieser Stellungnahme nicht konkretisiert werden kann.

#### **2.3.2.1.5.2 Dokumentationspflichten bzgl. Aufgaben von Mitarbeitern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG)**

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 WTG sieht erweiterte Dokumentationspflichten bzgl. der in dem Angebot den Beschäftigten *„übertragenen Aufgaben und die ihnen zugeordneten Verantwortungen“* vor. Bei Personalwechsel und -rotation und bei Zuordnungswechseln bringt dies einen erheblichen Zusatzaufwand, insbesondere wenn dies Teil des elektronischen Meldewesens werden sollte.

WiG plädiert daher in Richtung einer Einschränkung der Meldepflicht auf Leitungskräfte / verantwortliche Fachkräfte.

### **2.3.2.1.6 Zu § 13 WTG - Abweichen von Anforderungen („Erprobungsregelung“) -**

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf alle Ausnahmeregelungen zusammenfassend in einer Vorschrift regelt. Problematisch sind die Ausnahmeregelungen als solche.

#### **2.3.2.1.6.1 Abweichen von Anforderungen („Erprobungsregelung“) - allgemein - konzeptionell (§ 13 Abs. 1 WTG)**

Gemäß § 13 Abs. 1 WTG soll eine Befreiung nur möglich sein, wenn *„die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet“* sind. Ausdrücklich werden in der Begründung *„Wirtschaftlichkeitserwägungen etc.“* ausgenommen, die *„alleine“* Befreiungen nicht rechtfertigen können sollen. Damit dürfte die Ausnahmeregelung insofern kaum noch greifen, da ja die Angebotstypendifferenzierung in Bezug auf die Anforderungen schon in weitem Umfang *„auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet“* ist. Diese Verschärfung ist weder sinnvoll, noch fördert sie die politisch gewollte Verbreitung „alternativer“ Angebotsformen.

#### **2.3.2.1.6.2 Abweichen von Anforderungen („Erprobungsregelung“) - baulich bezogen (§ 13 Abs. 2 WTG)**

Die Inbezugnahme auf die *„durch dieses Gesetz geschützten“* Interessen und Bedürfnisse trägt zur Schaffung von Klarheit bei. Die Begründung allerdings führt eine vorherige Abstimmungspflicht quasi durch die Hintertüre ein, wenn ausgeführt wird, dass *„das Risiko der Genehmigung beim Erwerb (und auch Anmietung, Zusatz durch Verf.) entsprechender Bestandsimmobilien ... bei den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern (liegt)“*. Noch schärfer: *„Die Tatsache, dass eine Immobilie bereits*



*erworben wurde und ohne Abweichungsgenehmigung nicht wirtschaftlich genutzt werden kann, ist im Rahmen der Abwägung unbeachtlich.“*

Soll der Bestand stärker für Wohngemeinschaftsnutzungen mobilisiert werden, so ist dies völlig kontraproduktiv, insbes. wenn man die politische Zielsetzung einbezieht, den Neubau vollstationärer Einrichtungen durch die Errichtung von (anbieterverantworteten) Wohngemeinschaften zu substituieren. Geboten ist insofern eine ganzheitliche Sicht.

### **2.3.2.1.7 Zu § 14 Abs. 3 WTG - Prüfungsmaßstab bzgl. baulicher Anforderungen**

Eine ganz kritische Neuregelung in Hinblick auf die Wechselbeziehung zwischen den WTG - Anforderungen an die Wohnqualität und die bauordnungsrechtliche Situation wird in § 14 Abs. 3 S. 3 WTG vorgenommen, indem zunächst angeordnet wird, dass bei der Prüfung in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit grundsätzlich die Baugenehmigung zu Grunde zu legen ist. Könnte dies noch akzeptabel sein, wenngleich unter Umständen die Baugenehmigung hier keine definitiven Aussagen trifft, insbesondere wenn es sich um ein Bestandsgebäude mit einer Nutzungsänderung handelt, so ist die in § 14 Abs. 3 S. 4 WTG angeordnete Konsequenz bei Konstellationen von Anhaltspunkten für die Änderung einer baulichen Anlage und einem Verstoß gegen die baurechtlich geforderte Barrierefreiheit, nämlich die Information der Bauordnungsbehörde seitens der Heimaufsicht „Sprengstoff“ für Bestandswohngemeinschaften. Hier ist die Regel eine reine Nutzungsänderung, da es sich „baulich“ nur um ein anzeigepflichtiges Vorhaben handelt, sodass in Folge dieser Regelung damit zu rechnen ist, dass alle Bestandswohngemeinschaften bauaufsichtlicher Prüfungen unterzogen werde mit vollkommen offenem Ausgang.

Hinzukommt, dass formuliert wird „*baurechtlich geforderte Barrierefreiheit*“, womit offen gelassen ist, was gilt. Bei Bestandswohngemeinschaften, die sehr häufig die bauliche Barrierefreiheit nicht aufweisen, ist zwar wohl davon auszugehen, dass diese im

Rahmen des Bestandsschutzes i.d.R. auch nicht baurechtlich gefordert werden kann, was aber nicht ausschließt, dass sie bei Nutzungsänderungen eben doch gefordert ist, jedoch nicht baugenehmigungsrechtlich sanktioniert ist. Problematisch ist dies zusätzlich vor dem Hintergrund der Ablösung der DIN 18025 durch die DIN 18040, die in der Regel schärfere Anforderungen stellt (so ist z.B. die 2 cm - Grenze bei Schwellen weggefallen). Hinzukommt die Adressatenfrage, wenn Wohnungsüberlassung und Dienstleistungen von unterschiedlichen Personen erbracht werden. Die Übergangsregelung des § 47 WTG hilft da nur sehr eingeschränkt (siehe dazu unten Abschn. 2.34).

Geboten ist hier eine eindeutige Bestandsschutzregelung, die ihre Grenzen in der konzeptionellen Ausrichtung der Wohngemeinschaft finden kann.

#### **2.3.2.1.8 Zu § 15 Abs. 2 WTG - Konkordanz von ordnungsrechtlichen Anordnungen und leistungsrechtlichen Vorgaben**

Ohne Not wird in der Begründung dieser Gesetzesvorschrift eine Verschärfung gebracht, indem nun ausdrücklich ausgeführt wird, dass im Gegensatz zur früheren bundesrechtlichen Regelung auch die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Anordnungen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach dem SGB XI oder XII zu treffen und mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern Einvernehmen anzustreben, nicht übernommen wird: „Regelungszweck des Gesetzes ist der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, nicht aber die Gewährleistung leistungsrechtlicher Maßgaben und Einschränkungen.“ Allerdings beinhaltet die Begründung auch eine Abschwächung: „Dennoch muss sich die Behörde des Spannungsverhältnisses zwischen ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem refinanzierbaren Leistungsumfang der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter bewusst sein. Im Rahmen der Ermessenentscheidung ist daher zu prüfen, wie die Maßnahme so gestaltet werden kann, dass sie unter Wahrung des Schutzzwecks den

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit gibt, die leistungsrechtliche Anpassung an die ordnungsrechtlichen Erfordernisse herbeizuführen. Grundsätzlich steht das Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht aber nicht zur Disposition der Leistungs- und Kostenträger. Dies gilt umso mehr, wenn eine Gefahrenschwelle erreicht ist, die eine behördliche Anordnung erforderlich macht.“

Hier ist das Petitum zu wiederholen, den bereits zuvor angesprochenen Konnex zwischen Ordnungs- und Leistungsrecht herzustellen. Dazu dient auch die Forderung nach dem neuen § 15 APG (siehe oben Abschn. 2.2.2.8).

### **2.3.2.2 Zu den Regelungen bzgl. ambulant betreuter Wohngemeinschaften**

#### **2.3.2.2.1 Allgemeines**

WiG begrüßt zunächst, dass der Regierungsentwurf eine praxisorientierte Definition der ambulant betreuten Wohngemeinschaft an die Spitze der gesetzlichen Typisierung stellt. Im Grundsatz ist auch die Differenzierung zwischen den „selbstorganisierten Wohngemeinschaften“ und den „anbieterverantworteten Wohngemeinschaften“ sinnvoll. Wenngleich sich in der Praxis verbreitet eine große Bandbreite sehr unterschiedlicher Ausgestaltungen findet, die eindeutig weder der einen noch der anderen Kategorie zugeordnet werden können, so ist jedoch der Ansatz, Wohngemeinschaften, in denen die Mieter das ausschließliche Entscheidungsrecht für sich in Anspruch nehmen und dies auch ausüben (können), von solchen zu trennen, in denen zwar eine Mitwirkung der Mieter existiert, jedoch ein bestimmender Einfluss des oder der in der Wohngemeinschaft tätig werden Dienstleister besteht, geeignet, sich der angemessenen Regelung von Schutzbedürfnissen orientiert am Leitgrundsatz der strukturellen Abhängigkeit der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen zu nähern.

Die Regelungsstrategie, den Typus der selbstverantworteten Wohngemeinschaft von gesetzlichen Vorgaben und staatlicher Aufsicht freizuhalten, und den Typus der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft sowohl von den Anforderungen an Leistungsumfänge, bauliche Gegebenheiten und personellen Erfordernissen her gesetzlichen Maßgaben zu unterwerfen, die vice versa auch Gegenstand behördlicher Aufsicht sind, ist in sich schlüssig.

Es ist vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Wohngemeinschaften und „Kleinstheimen“ auch angemessen, Wohngemeinschaften für mehr als zwölf Nutzer den Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu unterstellen. Zwar ist die Anzahl der in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen an sich kein Indiz dafür, dass die institutionalisierten Merkmale dieser Angebotsform vorliegen, jedoch teilt WiG die dahinterliegende Prämisse, dass gemeinschaftliches Wohnen und funktionierende Selbstorganisation des Zusammenlebens mit steigender Anzahl der Personen, die einer solchen Wohngemeinschaft leben, kontinuierlich abnehmen und die Einflussintensität und die Gestaltungsmacht von in der Wohngemeinschaft tätigen Diensten entsprechend tendenziell zunehmen. Die vom Gesetz vorgesehene Anziehung der Zahl der Nutzer erleichtert insofern die Abgrenzung, als es sich um ein messbares Kriterium handelt, und unterstützt insofern dass seitens WiG vertretene Anliegen, Wohngemeinschaften als häusliche Wohnform mit den konstitutiven Merkmalen der Privatheit des Lebens, der funktionalen Einbindung von Angehörigen und der Achtung von Individualität zu gewährleisten und jeglichen in Wohngemeinschaften tätigen Dienstleistern nur einen reinen Gaststatus zuzubilligen und zwar auch dann, wenn in der Kategorie der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft die dort tätigen Dienstleister erhebliche Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen haben bzw. solche ihnen nicht zuletzt auch durch die Regelungen in §§ 26 ff. WTG zugewiesen werden.

Allerdings weist der Regierungsentwurf die gravierende Schwäche auf, dass der in § 24 Abs. 1 WTG definierte Begriff der Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen gem.

§ 26 Abs. 6 S. 2 WTG in eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot „mutiert“ wenn ein Anbieter in einem Gebäude in Wohngemeinschaften Wohnraum für mehr als 24 Nutzer bereitstellt, obwohl die Struktur derjenigen einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft entspricht. Damit wird in dem neuen § 26 Abs. 6 S. 2 WTG eine Doppellimitierung angeordnet, nämlich nicht mehr als 12 NutzerInnen je anbieterverantwortete Wohngemeinschaft und nicht mehr als 2 Wohngemeinschaften à 12 NutzerInnen oder 3 Wohngemeinschaften á 8 NutzerInnen in einem Gebäude. Bisher gab es keine gebäudebezogene Begrenzung. Diese vorgesehene Neuregelung hat wesentliche wirtschaftliche Implikationen. Dies gilt insbes. für den ordnungsrechtlich geforderten Personal- und Organisationsaufwand und führt dazu, dass letztlich Anforderungen statuiert werden, für deren Umsetzung in Wohngemeinschaften keinerlei Notwendigkeit besteht.

Hinzukommt, dass die 24 - Personen - Grenze wissenschaftlich keine Begründung findet. Es ist offen, wieso nicht etwa auch 3 Wohngemeinschaften à 12 NutzerInnen WTG unschädlich sein können. Wenn man, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, eine „Umbenennung“ eines stationären Angebots mit dieser Regelung verhindern will, so kann man dies gesetzgeberisch auch anders lösen, indem man nämlich zum Beispiel die Umwandlung von stationären Einrichtungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften verbietet, ohne mit dem Instrument der Limitierung der Zahl der NutzerInnen zu arbeiten.

WiG fordert daher die Streichung dieser sachfremden Regelung.

Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen wollen, so muß jedenfalls im Kontext des § 47 WTG Wohngemeinschaften, die in Folge dieser Regelung den Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unterfallen würden, ein zeitlich unbegrenzter umfassender Bestandsschutz dahingehend eingeräumt werden, dass für

sie nur die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten (siehe dazu im Zusammenhang mit den Bestandsschutzregelungen unten Abschn. 2.3.2.5).

Hinzutritt die Systemfrage, ob der Abs. 6 in den Kontext von „Anforderungen“ paßt.

Ferner passen - wie bereits oben schon ausgeführt - die allgemeinen Regelungen der §§ 4 ff. WTG und §§ 11 ff. WTG über weite Strecken nicht auf den Typus der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft, weil dort der primäre Regelungsfokus auf den Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot liegt, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften aber keine „Einrichtungen“ sind, sowie die unterschiedliche Verortung von Anforderungen im WTG selbst und in der WTG - DVO einerseits nicht dem Gesetzesvorbehalt entspricht und andererseits der Harmonisierung bedarf (dazu i.E. unten Abschn. 2.3.2.2.3.2).

### **2.3.2.2.2 Zu § 24 WTG - Begriff der Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen**

#### **2.3.2.2.2.1 Begriffsdefinition (§ 24 Abs. 1 WTG)**

In Hinblick auf die Begriffsdefinition des § 24 Abs. 1 WTG begrüßt WiG zunächst, dass in Bezug auf Wohngemeinschaften nicht länger auf einen imaginären Einrichtungscharakter abgestellt wird, sondern der offene Begriff der „Wohn- und Betreuungsangebote“ verwandt wird. Die gesetzliche Definition trifft nunmehr den Angebotstypus besser, wenngleich eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen kein Angebot ist, sondern eine von den Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltete Lebens- und Wohnform darstellt. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind im Kern „Lebensformen“, wohingegen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften einen Angebotscharakter aufweisen, der darin liegt, dass die Wohnraumüberlassung und die Erbringung der

Betreuungsleistungen rechtlich konnektiert ist, was die Grundlage des Angebots - Inanspruchnahme - Verhältnisses ist.

#### **2.3.2.2.2.2 Zu den Begriffen der „selbstverantworteten Wohngemeinschaft“ und der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft - Definitionen und Abgrenzungen in § 24 Abs. 2 WTG und § 24 Abs. 3 WTG**

Die Differenzierung in „selbstverantwortete“ und „anbieterverantwortete“ Wohngemeinschaften, wie sie in § 24 Abs. 2 und Abs. 3 WTG vorgenommen wird, ist grundsätzlich geeignet, die beiden in der Praxis überwiegend vorkommenden Gestaltungen voneinander abzugrenzen, um einerseits an sie unterschiedliche qualitative Anforderungen zu stellen und andererseits sie auch unterschiedlicher Aufsichtsintensität zu unterstellen.

In diesem Sinne teilt WiG auch im Kern die in § 24 Abs. 2 WTG vorgenommene Definition der selbstverantworteten Wohngemeinschaft und die für diesen Angebotstyp dort formulierten konstitutiven Merkmale.

Begrüßt wird seitens WiG, dass die Entstehungs- und die Betriebsphase von Wohngemeinschaften nicht länger angesprochen wird, sondern auf den materiellen Charakter von Wohngemeinschaften abgestellt wird. So wird dem Rechnung getragen, dass auch eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft anbieterverantwortet entstehen kann, genauso wie eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft auch selbstverantwortet entstehen kann.

Begrüßt wird seitens WiG ebenfalls, dass in § 24 Abs. 2 S. 3 WTG die Abgrenzung zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auf den Zeitpunkt nach Abschluß der Gründungsphase bezogen wird. Damit ist klargestellt, dass eine Mitwirkung von Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern in

Konzeptionierungs- und Gründungsphasen an sich nicht den Charakter einer Wohngemeinschaft in irgendeiner Weise determiniert und die die in § 24 Abs. 2 WTG genannten Kriterien maßgeblich sind. Es dient der Klarheit und Streitvermeidung, wenn der Gesetzentwurf in § 24 Abs. 3 WTG bei der Abgrenzung eindeutig auf die Kriterien nach § 24 Abs. 2 WTG abstellt.

### **2.3.2.2.3 Zu den Regelungen in Bezug auf die Anforderungen an Wohngemeinschaften und die behördliche Aufsicht über Wohngemeinschaften**

#### **2.3.2.2.3.1 Zu den Anforderungen und die Aufsicht in Bezug auf „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“**

Die grundsätzliche Zielrichtung, selbstverantwortete Wohngemeinschaften von den ordnungsrechtlichen Rahmenseetzungen des WTG auszunehmen, entspricht deren Charakter als individualisierte private Lebens- und Wohnformen im Gegensatz zu den näher an „Betreuungseinrichtungen“ stehenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften.

Die gesetzliche Regelung ist begrüßenswert klar und zweckmäßig.

#### **2.3.2.2.3.2 Zu den Anforderungen und die Aufsicht in Bezug auf „anbieterverantwortete Wohngemeinschaften“**

Nach dem Regierungsentwurf sollen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften einerseits die gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote gem. §§ 4 - 10 WTG, die Maßgaben für die behördliche Qualitätssicherung gem. § 11 - 15 WTG wie auch die besonderen Anforderungen der §§ 26 - 30 WTG gelten.



Die generelle Anordnung der unspezifizierten Geltung der Anforderungen der §§ 4 - 10 WTG übersieht den spezifischen Charakter auch anbieterverantworteter Wohngemeinschaften. Die Regelung geht fehl, da sie einerseits die Wohngemeinschaften - unzutreffender Weise - dann doch als Einrichtungen begreift („die Wohngemeinschaft als solche“) und andererseits die in diesen Wohngemeinschaften Leistungen erbringenden Anbieter den primär auf Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bezogenen einrichtungsrechtlichen Anforderungen unterstellt.

Dies verkennt, dass auch Wohngemeinschaften, in denen ein verantwortlicher ambulanter Dienst tätig ist, keine „Einrichtungen“ sind, in die „Bewohner“ aufgenommen werden. Ferner bewirkt dies die Einbeziehung ambulanter Dienstleister in das WTG, die seitens WiG ablehnend betrachtet wird, was aber hier im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter vertieft werden soll.

Zudem begegnet dies auch praxisbezogener Kritik: Werden jegliche Dienstleister unspezifisch den §§ 4 ff. WTG unterstellt, so führt das zu dem offensichtlich widersinnigen Ergebnis, das selbst ein nur geringfügige Dienstleistungen erbringender Dienst, wie z.B. ein Bringe- / Holdienst, z.B. ein Leistungskonzept und Qualitätssicherungsprogramm der Aufsichtsbehörde vorzuweisen hat (§ 4 Abs. 3 WTG) und zudem auch noch die „notwendige Zuverlässigkeit“ sowie „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ nachzuweisen hat (§ 4 Abs. 4 WTG). Dies hindert die politisch gewollte Vielfalt von Angeboten, reguliert ohne Grund und schränkt die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer in selbstverantworteten Wohngemeinschaften ohne sachlichen Grund „heimrechtlich“ ein.

Die in diesen Regelungen verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe führen ferner dazu, daß dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt wird. Dies führt zu einer für die ausführende Verwaltung wie auch die Leistungserbringer vor allem aber die

in den gesetzgeberischen Schutzzweck einbezogenen Nutzerinnen und Nutzer untragbaren Rechtsunsicherheit. Im Bereich der Wohngemeinschaften gibt es z.B. keinen „Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (so § 4 Abs. 1 WTG). Im Bereich der sog. neuen Wohnformen ist nahezu alles im Fluss. Hinzu kommt, dass sich die Vielfalt der Angebote, die ihnen zugrundeliegenden Konzepte und - bei Wohngemeinschaften besonders relevant - die nach dem WTG selbst maßgeblich zu beachtenden Nutzerinteressen und -willen sowie die gegebene und gewünschte Pluralität der Angebote und die dabei zu beachtenden Aspekte sich einer Standardisierung, wie sie den Autoren des Regierungsentwurfs wohl vorschwebte, jedenfalls gegenwärtig, entzieht.

Geboten ist daher eine äußerst zurückhaltende Geltung der §§ 4 - 10 WTG für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Gleiches hat auch für die Vorschriften der §§ 11 - 15 WTG zu gelten.

WiG plädiert dafür, dies in der bereits oben angesprochenen „Dachvorschrift“ des § 26 WTG NEU für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in Form eines Absatzes 2 folgenden Wortlauts zu normieren:

„(2) Die Vorschriften der Kapitel 2 und 3 des Allgemeinen Teils finden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nur insoweit Anwendung, als der Charakter der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft als gemeinschaftlicher Lebens- und Wohnform dem nicht entgegensteht. Der inneren Organisation der Wohngemeinschaft, der dort stattfindenden Willensbildung der Nutzerinnen und Nutzer sowie den vertraglichen Regelungen in Bezug auf Art und Umfang der von den Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommenen Leistungen ist Rechnung zu tragen.“

In diesem Zusammenhang wird zudem angeregt, die Regelung des § 26 Abs. 6 WTG in die Dachvorschrift des § 26 WTG NEU als Abs. 3 zu verlagern, wobei wie oben bereits gefordert, Satz 2 gestrichen werden sollte.

Die besonderen Anforderungen der §§ 26 - 30 WTG werden seitens WiG im Übrigen mit Ausnahme der Regelung in § 26 Abs. 6 S. 2 WTG, die allerdings keine Anforderung darstellt (insgesamt dazu bereits oben Abschn. 2.3.2.2.1), als angemessen erachtet. Bedenken rufen allerdings teilweise die Ausführungsbestimmungen in der WTG - DVO, und zwar insbesondere die Regelung des § 4 WTG - DVO hervor. Zunächst steht auch bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften primär nicht die Wohngemeinschaft, sondern die Erbringung der ambulanten Leistungen im Vordergrund der Qualitätsbeurteilung. Hinzukommt, dass auch bei einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft, im Regierungsentwurf in § 26 Abs. 3 a. E. ausdrücklich anerkannt, eine weitgehende eigenverantwortliche Bestimmung des Leistungsbildes treffen können; dies entzieht sich der „hoheitlichen Beurteilung. Daher ist jede Beurteilung und Bewertung der „Qualität von Wohngemeinschaften an sich“ äußerst schwierig und vor allem relativ. Daraus folgt, dass Prüfungsergebnisse nur insoweit veröffentlicht werden dürfen, als sie Bereiche betreffen, für die ein Leistungsanbieter verantwortlich ist. Dies sollte in § 4 Abs. 1 WTG - DVO in einem neuen Satz 2 klargestellt werden:

„Die Veröffentlichung umfaßt nur die Ergebnisse von Prüfungen der Leistungsbereiche, für die eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter verantwortlich ist.“

Die in § 24 ff. WTG - DVO geregelten Anforderungen an die Wohnqualität werden seitens WiG für den Neubau als für uneingeschränkt geboten angesehen. Die vorgesehenen Möglichkeiten, Abweichungen vorzusehen, werden als angemessen erachtet.

Unbefriedigend ist allerdings die im Regierungsentwurf weitgehend ausgeblendete Problematik baulicher Anforderungen, die nicht aus „heimrechtlichen“ Aspekten entstehen, sondern aus bauordnungsrechtlichen Vorgaben und Forderungen resultieren. Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen - RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen und Verkehr vom 17.03.2011 - X.1 - 141.01 - würdigt die Kategorie der Wohngemeinschaft nur vage und kennt die Form der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft überhaupt nicht. Die - in der Verwaltungspraxis der Baubehörden sehr verbreitete - bauordnungsrechtliche Einordnung als „Sonderbau“ ist äußerst problematisch, wenn hieran bauliche und nicht primär betriebliche Brandschutzanforderungen geknüpft werden. Dies gilt besonders für Wohngemeinschaften im Gebäudebestand, die unerwartet mit baulichen Anforderungen konfrontiert werden, die baulich und / oder wirtschaftlich nicht umsetzbar sind. Hier ist dringender Harmonisierungsbedarf gegeben.

Zudem werden die Regelungen zu der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung in §§ 27 - 31 WTG - DVO ebenfalls als bedenklich angesehen, weil sie das auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mögliche und auch gewünschte selbstverantwortete Gestalten des Zusammenlebens der Nutzer in nicht erforderlichem Umfang reglementieren. Es wird angeregt, zumindest eine Öffnungsklausel dergestalt vorzusehen, gemäß derer die Nutzer ihre innere Organisation abweichend von § 31 WTG - DVO ordnen können.

#### **2.3.2.2.4 Zusammenfassung und abschließende Beurteilung der vorgeschlagenen Regelungen des WTG in Bezug auf Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

WiG begrüßt die Typisierung der Wohn-, Lebens- und Versorgungsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und die vorgesehene abgestufte Aufsichtsintensität in

Bezug auf Wohngemeinschaften. Der Begriff der Wohngemeinschaft an sich wie auch die Kriterien, bei deren Vorliegen Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen den Charakter selbstverantworteter Wohngemeinschaften haben sollen, trifft praxisorientiert die bekannten und bewährten Ausgestaltungen. Die Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist definitorisch gegeben, wenn die Kriterien für die Selbstverantwortung nicht vorliegen.

Begrüßt wird von WiG der gesetzgeberische Ansatz, dass die Begleitung von Wohngemeinschaften in Gründungsphasen nicht zwangsläufig dazu führt, dass diese Wohngemeinschaften zu anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mutieren.

Entfallen muß die Regelung des § 26 Abs. 6 S. 2 WTG wegen Sachwidrigkeit.

Zudem sind die Anforderungen des §§ 4 ff. WTG in Bezug auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften abzuschwächen.

Gleiches gilt auch für die Anordnung der Geltung der §§ 11 ff. WTG für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

An dieser Stelle soll noch ergänzend auf eine ganz erhebliche Friktion zwischen der landesrechtlichen Zielsetzung, in Gestalt der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft eine strukturierte Alternative zur Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot zu formen und vor allen Dingen auch durchzusetzen, und der bundesgesetzlichen Regelung der Finanzierung und Refinanzierung von Wohngemeinschaften durch die Neuregelungen des PNG hingewiesen werden.

Das PNG sieht nämlich nicht die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft im Fokus finanzieller Unterstützung, sondern die selbstverantwortete Wohngemeinschaft. Die Neuregelung des § 38 a SGB XI betrifft nur Leistungen für Pflegebedürftige in „ambulant

betreuten Wohngruppen“, die begrifflich durch § 38 a Abs. 1 Nr. 1, 4 i.V.m. Abs. 2 SGB XI dahingehend gefasst wird, dass es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten häuslichen pflegerischen Versorgung handeln muß, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen dürfen, und bei dem die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt sein darf, wobei die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen keine tatsächlichen Einschränkungen in diesem Sinne sein sollen. Damit entfällt für die politisch propagierte Form der anbietersverantworteten Wohngemeinschaft die diesbezügliche Anspruchsberechtigung der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen ungeachtet des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen des § 38 a SGB XI. Diese Differenzierung ist sachwidrig und im Ergebnis untragbar und bedarf der dringenden Korrektur, zumal die Begründung des PNG insofern kein Argument zur Differenzierung liefert.

Gleiches gilt in Hinblick auf die in § 45 e SGB XI geregelte Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen, da diese Vorschrift auf den § 38 a SGB XI Bezug nimmt.

Hier sind die Landesregierung und der Landesgesetzgeber dringend aufgerufen, entweder im Landesförderrecht kompensatorische Regelungen zu schaffen, oder auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass § 38 a SGB XI und § 45 e SGB XI dahingehend geändert werden, dass sie mit den dort geregelten Förderungen generell für beide Typen ambulant betreuter Wohngemeinschaften gelten.

### **2.3.2.3 Zu den Regelungen bzgl. Servicewohnen**

Begrüßt wird seitens WiG, dass das „klassische“ Betreute Wohnen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen und daher „staatsfrei“ gehalten wird. Die Anzeigepflicht ist akzeptabel.

So kann erreicht werden, dass private Wohnungsanbieter und private oder freigemeinnützige Dienstleistungsanbieter der Erwartung der Politik nachkommen, durch die Schaffung von seniorengerechtem „Wohnen mit Basissicherheit“ einerseits lebenslanges Wohnen im Quartier zu ermöglichen und andererseits durch solche Angebote dazu beizutragen, dass die Inanspruchnahme leistungsintensiverer Betreuungsangebote, wie zum Beispiel Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, hinausgezögert bzw. möglichst ganz vermieden werden kann.

### **2.3.2.4 Zu den Regelungen bzgl. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege als Gasteinrichtungen**

Von der gesetzlichen Einbeziehung von Angeboten der Tagespflege in die Gasteinrichtungen ist genauso wie die Einbeziehung von Angeboten der Nachtpflege abzusehen.

Weder Tagespflege noch Nachtpflege - Angebote offerieren ein „Wohnangebot“, das mit Dienstleistungen intensiverer Art verbunden ist. Tages- und Nachtpflegen bieten zeitlich begrenzte Aufenthaltsmöglichkeiten und eine Präsenz fachlich geeigneter Mitarbeiter in der Regel angestellt bei zugelassenen ambulanten Pflegediensten. Nach der Konzeption des WTG werden diese sowieso schon behördlicher Aufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Qualitätsanforderungen unterstellt. Einer besonderen Regelung von Tages- und Nachtpflege - Angeboten bedarf es schon von daher nicht.

Hinzukommt, dass die eine gesetzliche Regelung rechtfertigende strukturelle Abhängigkeit der Gäste von Tages- und Nachtpflegen von diesen Angeboten nicht gegeben ist. Die Gäste von derartigen Angeboten begründen dort keinen „Lebensmittelpunkt“. Bekanntlich können diese quasi „über Nacht“ aufgrund kurzfristiger Entscheidung in Anspruch genommen werden und die Inanspruchnahme kann auch aufgrund kurzfristiger Entscheidung wieder beendet werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, sich auf längere Zeiträume festzulegen und hierfür feste (Vorhalte-) Vergütungen zu entrichten. Insofern ist ein Schutzbedarf nicht ersichtlich. WiG plädiert entschieden dafür, die Möglichkeit der Ergänzung von ambulant betreuten Wohngemeinschafts- und auch niedrighwelligen Servicewohnangeboten durch Tages- und Nachtpflegeangebote nicht durch gesetzliche Anforderungen und behördliche Aufsicht zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Bekanntlich ist die Wirtschaftlichkeit von Tages- und Nachtpflege - Angeboten äußerst problematisch. Die Refinanzierung über die Kostenträger ist unzureichend. Alles was zusätzliche Kosten verursacht bzw. verursachen könnte, hat daher im Interesse der diese Angebote Inanspruchnehmenden und ihrer Angehörigen zu unterbleiben. Dies gilt uneingeschränkt für die heimrechtlichen Anforderungen, wie sie das WTG im Regierungsentwurf mit erheblichen Kostenfolgen vorsieht.

### **2.3.2.5 Zu § 47 WTG - Übergangsregelungen**

Die in § 47 WTG geregelten „Übergangsregelungen“ sind nicht nur schwer nachvollziehbar und nicht nur teilweise systematisch falsch verortet, sondern auch unvollständig bzw. zu kurz gegriffen.

#### **2.3.2.5.1 Zu § 47 Abs. 1 S. 1 WTG**

Die Vorschrift wird dahin gehend verstanden, dass alle Wohngemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des WTG bestehen und entweder nicht



durch Statusbescheid qualifiziert sind oder einen negativen Statusbescheid aufweisen, der Anzeigepflicht unterliegen.

#### **2.3.2.5.2. § 47 Abs. 1 S. 2 WTG**

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass solche Wohngemeinschaften, die aufgrund der nach der Anzeige erfolgenden behördlichen Prüfung als unter das WTG fallende anbieterverantwortete Wohngemeinschaften zu behandeln sind, die für diese geltenden Anforderungen ab 01.01.2015 zu erfüllen haben.

WiG ist allerdings der Auffassung, dass die Jahresfrist erst dann zu laufen anfangen kann, wenn eine bestandskräftige statusrechtliche Feststellung dahingehend ergangen ist, dass die betreffende Wohngemeinschaft als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft zu qualifizieren ist.

Es ist vollkommen unklar, ob und in welchem Umfang im Laufe des Jahres 2014 die Heimaufsichten sich mit den von § 47 Abs. 1 S. 1 erfassten Wohngemeinschaften beschäftigen werden. Es kann Anbietern nicht zugemutet werden, während des laufenden Prüfungsverfahrens in quasi „vorausgehendem Gehorsam“ in Hinblick auf den Ablauf der Jahresfrist zum 31.12.2014 ohne bestandskräftige Statusfeststellung zur Einhaltung von Anforderungen nach diesem Gesetz verpflichtet zu sein und bereits Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen ergreifen zu müssen, obwohl der heimrechtliche Status noch nicht geklärt ist und es sein kann, dass nach Vornahme derartiger Maßnahmen eine statusrechtliche Einordnung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft erfolgt, die die keinerlei Verpflichtungen für den Anbieter / begleitenden Pflegedienst hervorgerufen hätte.

### **2.3.2.5.3. § 47 Abs. 2 WTG**

Diese Vorschrift wird nicht als Übergangsvorschrift im Zuge der Ablösung des WTG 2008 durch das WTG 2013 verstanden, sondern als Regelung der Konstellation, dass sich während der Geltung des WTG 2013 rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse ändern, die dazu führen, dass entgegen des status quo ex ante das Wohn- und Betreuungsangebot Anforderungen nach dem WTG 2013 zu erfüllen hat. In Bezug auf Wohngemeinschaften wird die Vorschrift dahingehend verstanden, dass unter Anlegung der Maßstäbe des WTG 2013 eine zunächst als selbstverantwortet qualifizierte Wohngemeinschaft durch eine Änderung entweder der rechtlichen Gestaltung oder der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr als selbstverantwortete Wohngemeinschaft, sondern als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft zu qualifizieren ist. WiG plädiert hier für eine Klarstellung, um Unstimmigkeiten sowohl zu § 47 Abs. 1 RegE wie aber auch zu den Übergangsregelungen des § 47 Abs. 5 - 7 RegE WTG wie auch des § 48 WTG auszuschließen. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung nicht im Kontext der Übergangsregelungen, sondern in einer eigenständigen Vorschrift vorzunehmen. Auch hier hat der Fristenlauf nicht an der Feststellung durch die Behörde, sondern an der bestandskräftigen Statusfeststellung anzuknüpfen.

### **2.3.2.5.4. § 47 Abs. 5 WTG**

Die vorgesehene Regelung des § 47 Abs. 5 WTG ist rechtstechnisch unscharf. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG 2013 gibt es keine „bestehenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften“, wie die jetzige Fassung der Vorschrift suggeriert, da diese Angebotsform erst mit der Neuregelung des WTG 2013 geschaffen wird.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„In zum (*Zeitpunkt der des Inkrafttretens dieses Ablösungsgesetzes*) bestehenden Wohngemeinschaften, die nach den Maßgaben dieses Gesetzes anbieterverantwortete Wohngemeinschaften darstellen und bei denen dies bestandskräftig festgestellt worden ist, sind die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 S. 1 bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen; bis zum 31. Juli 2018 sind auch in diesen Angeboten die Anforderungen nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend umzusetzen.“

#### **2.3.2.5.5 § 47 Abs. 6 Nr. 2 WTG**

Die Regelung des § 47 Abs. 6 Nr. 2 WTG begegnet in mehrfacher Hinsicht gravierenden Bedenken und ist grundsätzlich zu überarbeiten:

Sie greift zunächst zu kurz, da sie nur auf Anforderungen an die Wohnqualität abhebt. Angebracht ist vielmehr eine angebotsspezifische Differenzierung unter Einbeziehung aller Anforderungen, nicht nur solcher, die die Wohnqualität betreffen.

Sodann ist die Regelung unvollständig, da Betreuungsangebote, die vor Inkrafttreten des WTG 2008 entstanden sind und nicht Heime i.S.d. HeimG waren, übersehen wurden. Ihnen ist umfassender Bestandsschutz ggfls. zeitlich begrenzt zu gewähren.

Wenn die jetzige Gesetzesregelung dem Wortlaut nach auf den Begriff der Betreuungseinrichtung nach den Maßgaben des WTG 2008 abstellt, zwingt die Anwendung der Übergangsregelung zu einer quasi „retrospektiven“ Statusfeststellung. Diese ist nicht praktikabel. Es ist unmöglich, etwa in 2014 den einrichtungsrechtlichen Status im Jahre 2009 festzustellen, um daran dann die Geltung der baulichen Anforderungen des WTG 2008 anzuknüpfen.

Zudem führt diese Regelung zur perplexen Ergebnissen: Aufgrund der Tatsache, dass es unter dem WTG 2008 keine differenzierten Angebotsformen gab, sondern entweder Betreuungseinrichtungen oder keine Betreuungseinrichtung gegeben waren, kann die Anwendung dieser Übergangsvorschrift dazu führen, dass retrospektiv Wohngemeinschaften den Anforderungen an vollstationäre Angebote nach dem WTG 2008 unterstellt werden, obgleich für diese unter der Geltung des WTG 2013 womöglich geringere oder gar keine Anforderungen gelten würden. Besonders problematisch wird die Regelung für solche Wohngemeinschaften, die in ihrer Gestaltung unter § 2 Abs. 3 S. Z WTG 2008 fielen. Bei diesen Wohngemeinschaften handelt es sich zweifelsfrei um Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 WTG 2008, die jedoch aufgrund des Vorliegens bestimmter Merkmale (unter 12 Personen, unabhängiger Dritter) von der Geltung des Gesetzes ausgenommen wurden, ohne dass das WTG 2008 dabei anordnete, dass es sich bei den unter die Ausnahmeregelung fallenden Angeboten nicht um Betreuungseinrichtungen (nach dem WTG 2008) handelt. Insofern kann sich die wohl als „bestandsschützend“ gedachte Regelung diametral entgegen gesetzte Wirkung entfalten. Diese ist gesetzgeberisch zu korrigieren.

Es wird daher insofern vorgeschlagen, die Regelung der Nr. 2 zumindest wie folgt zu ergänzen:

..., sofern diese günstiger sind als die Anforderungen nach diesem Gesetz.“

Hinzukommt, dass - sollte § 26 Abs. 6 S. 2 WTG Gesetz werden - auch für die Gruppe derjenigen anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, die nach dieser Vorschrift unter die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot fallen würden, eine umfassende und zeitliche nicht begrenzte Bestandschutzregelung vorzusehen ist.

Für diesen Fall wird vorgeschlagen, § 47 Abs. 6 Nr. 1 WTG als Absatz 6 zu belassen und § 47 Abs. 6 Nr. 2 WTG als neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut zu fassen:

„(7) Auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, deren Inbetriebnahme bis vor Ablauf des (Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) erfolgte, findet § 26 Abs. 6 S. 2 WTG keine Anwendung. Gleiches gilt für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, deren Bau bis vor Ablauf des (Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genehmigt wurde.“

### **2.3.2.6 Zusammenfassende Bewertung**

Die jetzt vorgelegten Gesetzesvorschläge beinhalten für Wohngemeinschaften deutliche Klarstellungen und stärken insofern diese Wohnform. Geboten sind weitere Klarstellungen und Erleichterungen im Bereich der allgemeinen Anforderungen. Die Regelung des § 26 Abs. 6 S. 2 WTG muß entfallen, jedenfalls bedarf es einer umfassenden und zeitlich unbegrenzten Bestandschutzregelung.

Die Herausnahme des Servicewohnens aus der Geltung des Gesetzes ist zu begrüßen.

Die Geltung des Gesetzes für Gasteinrichtungen begegnet erheblichen Bedenken, da es sich nicht um „Wohnformen“ handelt. Sie sollte überdacht und insofern eingeschränkt werden.

Gleiches gilt für die Geltung des Gesetzes für ambulante Dienste.

### **3. Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

WiG begrüßt die politische Zielsetzung, mit dem GEPA das Landespflege- und Landesheimrecht in einem Guss zu modernisieren und die pflegepolitischen

Zielsetzungen mit den ordnungsrechtlichen Schutzziele zu harmonisieren. Dies ist in dem Regierungsentwurf auch weitgehend gelungen.

Allerdings bedürfen sowohl die vorgesehenen Regelungen des APG wie auch die geplanten Regelungen des WTG noch punktueller Schärfung und Verbesserung.

In Hinblick auf das APG ist insbesondere der Trägervielfalt mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Ferner muss die Zielsetzung, durch die Förderung alternativer Wohnformen die Inanspruchnahme von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu reduzieren, durch tragfähige und nachhaltige Refinanzierungsregelungen unterstützt werden. In diesem Zusammenhang kommt der Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, Leistungen im Rahmen ihrer Sicherstellungsverpflichtung auch zu alimentieren und hierüber Verträge mit Trägern zu schließen, besondere Bedeutung zu. Dieser Komplex ist nach Auffassung von WiG der Schlüssel für die Umsetzung der Gesamtzielsetzung des GEPA, kleinteilige ortsnahe und vor allen Dingen „wohntorientierte“ Angebote zu stimulieren und zu fördern.

Die Optimierungspotenziale im Bereich des WTG berühren weniger die strukturelle Trennung der „Typen“, insbesondere auch nicht die vorgenommenen Definitionen der selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, wohl aber die Anforderungen an diese Angebotstypen und die Frage der Aufsichtsintensität. Hier ist dem Charakter des Angebotstyps „anbieterverantwortete Wohngemeinschaft“ deutlich mehr Rechnung zu tragen.

Wenn Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in beiden Ausprägungen allerdings zum „Erfolgsmodell“ für selbstbestimmte, menschenzentrierte, kleinteilige, orts- und quartiersnahe Versorgung werden sollen, so sind die oben behandelten Friktionen im Bereich der Regelungen der §§ 38 a und 45 e SGB XI zwingend aufzulösen.

Was die Regelungen bzgl. der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege anbelangt, so können diese nicht als Wohnform qualifiziert werden, die aufgrund struktureller Abhängigkeit einen einrichtungsrechtlichen Schutzbedarf derjenigen evoziert, die diese nutzen. WiG plädiert dafür, diese Angebotsform der Tages- und Nachtpflege aus dem Kreis der Gasteinrichtungen herauszunehmen und keiner einrichtungsrechtlichen Normierung zu unterwerfen.

Mit den hier von WiG vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen kann sowohl das APG wie auch das WTG ein taugliches Instrument sein, vielfältige und nachhaltige Angebote im Interesse älterer Menschen und pflegebedürftige Menschen zu schaffen und insbesondere das Prärogativ zu setzen, dass in einer „Gesellschaft des langen Lebens“ ortsnahe, quartiersbezogene, kleinteilige und menschenzentrierte Angebotsformen ressourcenschonende und vor allem den Wünschen der Menschen entsprechende Alternativen für das Leben im Alter mit unterstützenden Dienstleistungen gleich welcher Art sind.

**Gelsenkirchen, den 06.09.2013**

**Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hasenau', is written over a light blue grid background.

**Claudius Hasenau**

**Vorsitzender des Vorstands**

*Dem Alter Raum geben.*

